



Eltern und Kind

Rechtsinformation
Tipps
Adressen



**LAND
SALZBURG**

Die Geburt eines Kindes

2



Die Geburt eines Kindes ist ein wundervolles Ereignis, das jedoch auch zu Fragen über Rechte und Pflichten führen kann. Sollte es zu Konflikten kommen, kann Ihnen diese Broschüre Sicherheit und Klarheit in Bezug auf Themen wie Sorgerecht, Unterhaltsrecht oder Kontaktrecht bieten. Das trägt hoffentlich dazu bei, Unsicherheiten und Ängste zu reduzieren und konstruktive Lösungen des Konfliktes zu forcieren.

Des Weiteren finden Sie hier niederschwellige Informationen zu Ihren Rechten in verschiedenen Lebenssituationen, die zwischen Eltern und Kindern vorkommen können. Wichtig sind auch die hier angeführten und sehr nützlichen Adressen und die weiterführende Literatur.

Ich ermutige Sie, sich über Ihre Rechte zu informieren und zögern Sie nicht, bei weiterführenden Fragen Institutionen wie die Kinder- und Jugendhilfe oder die Kinder- und Jugendanwaltschaft kostenlos um Rat zu fragen.

Ich wünsche Ihnen als Familie viel Glück und harmonische Lösungen mit Ihren Kindern.



Ing. Christian Pewny
Soziallandesrat

Einleitung

Entscheidungen für das Kind sind immer so zu treffen, dass diese dem Wohl des Kindes dienen!

Mit der Geburt eines Kindes ändern sich das Leben der Eltern, das eigene und auch das der Partnerin oder des Partners. Ein neugeborenes Kind bringt soziale, emotionale und auch rechtliche Folgen mit sich. Denn im Vordergrund stehen nun die gemeinsame Verantwortung und die Beziehung gegenüber dem Kind, auch wenn die Eltern nicht zusammen in einer Partnerschaft leben oder auch nicht verheiratet sind.

Der Staat hat zu diesem Zweck Grundsätze festgelegt, um die Familienbeziehungen zu regeln, greift aber nicht in das alltägliche Familienleben ein, es sei denn, es erfordert den notwendigen Schutz des Kindes oder eine Familie benötigt Unterstützung bzw. Erziehungshilfen.

Eine Vielzahl rechtlicher Beziehungen sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt, sowie auch die allgemeinen Rechte und Pflichten von Eltern und ihren Kindern:

- Eltern und Kinder haben einander beizustehen
- Kinder haben ihren Eltern Achtung entgegenzubringen
- Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie daher unterstützen, einen Überblick über die Vielfalt der Rechtsbeziehungen zu erlangen und Sie über ihre Rechte und Pflichten als Eltern, Elternteil aber auch als Kind zu informieren.





Inhalt

Allgemeines - Überblick

Die Rechtsbeziehung 8

Die Obsorge

Inhalt der Obsorge 14
Ausübung der Obsorge 17
Die Kunst der Erziehung 18
Obsorgebetrauung 19
Verhinderung der Eltern 23
Trennung des Kindes von den Eltern 24

Die Geschäftsfähigkeit

Selbständig handeln in Alltagsangelegenheiten 26
Vertretung des Kindes 28
Ab 14 Jahren selbständig handeln bei Gericht 30

Die finanzielle Seite

Kindesunterhalt („Alimente“) 32
Unterhaltsvorschuss 38
Taschengeld 39
Erben und vererben 40

Die Rechte des Kindes

Die Rechte des Kindes 42

Getrennte Eltern

Getrennte Eltern, gemeinsame Verantwortung 50
Informations- und Äußerungsrecht 52
Das Kontaktrecht 53

Beginn der Selbstverantwortung

Volljährigkeit 58

Infoseiten

Die Kinder- und Jugendhilfe 62
Das Familiengericht und seine Entscheidungen 64
Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes Salzburg 67
Das Familienreferat des Landes 68
Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg (kija) 69
Für Detailinteressierte 70
Weitere Informationen 71



Allgemeines - Überblick

7

Das Wichtigste, was man
den Kindern mitgeben sollte:
Wurzeln und Flügel.

(Goethe)

Die Rechtsbeziehung

8

Mit der Geburt eines Kindes entstehen zwischen Eltern und Kindern Beziehungen - emotional und rechtlich.

Wenn man die Folgen einer Geburt kurz umschreiben will, erkennt man die große Verantwortung der Eltern und auch die Mitverantwortung des Staates.

Kindeswohl als leitender Grundsatz

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Hinweis

Die gesetzliche Elternschaft ergibt sich aus der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft - unabhängig vom Geschlecht.

Der Katalog des § 138 ABGB stellt lediglich eine beispielhafte Aufzählung wichtiger Kriterien dar, da eine abschließende Definition des vielschichtigen Begriffs „Kindeswohl“ nicht möglich ist und kann keinesfalls für jedes Kind gleich bedeutsam sein. Es besteht auch keine bestimmte Rangordnung zwischen den einzelnen Punkten. Bei der Beurteilung des Kindeswohls ist dieses immer in seiner Gesamtheit zu betrachten und sind die Kriterien gegeneinander abzuwägen. Es handelt sich bei den Kriterien des Kindeswohls um ein bewegliches System. Es kann nicht erwartet werden, dass die Aspekte des Kindeswohls nach § 138 ABGB zur Gänze erfüllt werden können. So ist es möglich, dass eine gerichtliche Entscheidung einerseits dem Kindeswohl widerspricht, andererseits das Kindeswohl dadurch in einem anderen Aspekt positiv beeinflusst wird. Die Kriterien dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist für die gerichtliche Entscheidung eine Auswahl und Gewichtung zwischen den maßgeblichen Kriterien - je nach der zu beurteilenden Angelegenheit - sowie die Vornahme einer Gesamtschau notwendig. Nur ausnahmsweise kann ein einziges

Kriterium für die Entscheidung maßgeblich sein, nämlich dann, wenn Defizite so schwerwiegend sind, dass dadurch allein das Wohl gefährdet wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn nachhaltig gegen das Gewaltverbot verstoßen wird.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Kriterien des Kindeswohls um:

- die Sicherung der materiellen Bedürfnisse;
- die immaterielle Förderung des Kindes;
- den Schutz des Kindes vor Gewalt und Übergriffen.

Ob und inwieweit dem Kindeswohl tatsächlich entsprochen wird, stellt letztendlich eine von den Gerichten zu beurteilende Entscheidung im Einzelfall dar. Dabei soll die RichterIn bzw. der Richter als objektiver außenstehender Dritter alle erheblichen Umstände würdigen und auf gesellschaftliche Grundwertungen und Vorstellungen der Beteiligten vom Kindeswohl Bedacht nehmen. Hierbei spielen auch kinderpsychologische und pädagogische Gesichtspunkte eine besondere Rolle. Eine Zukunftsprognose soll ergeben, dass durch die getroffene Regelung eine positive Entwicklung zu erwarten ist.

Immaterielle Bedürfnisse des Kindes:

- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen;
- Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen;
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes;
- sorgfältige Erziehung;
- Fürsorge und Geborgenheit durch die Eltern;
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern;
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen.



„**Checkliste**“ für wechselseitige Vorwürfe verkommen.

Der Gesetzestext des § 138 ABGB umschreibt lediglich Angelegenheiten der Obsorge und persönlichen Kontakte. Doch sowohl im Unterhaltsrecht als auch im Verfahrensrecht ist das Kindeswohl als oberste Prämisse zu berücksichtigen.

Hinweis

Die gemeinsame Kinder betreffenden rechtlichen Bestimmungen gelten grundsätzlich für Ehepartnerinnen und -partner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner.

Wird das Kindeswohl gefährdet, kann es sogar zur Entziehung oder Einschränkung der Obsorge kommen (§ 181 ABGB).

Materielle Bedürfnisse des Kindes:

- angemessene Versorgung;
- Basisbedürfnisse des Kindes - wie Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Kleidung und Hygiene;
- angemessene Wohnverhältnisse.

Negative Auswirkungen auf die Psyche des Kindes vermeiden:

- Vermeidung der Gefahr für das Kind;
- Schutz vor Übergriffen, Gewalt, Verschleppung;
- Schutz der körperlichen und seelischen Integrität;
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten.

Die beispielhafte Aufzählung von möglichen Kriterien in § 138 ABGB soll das **Bewusstsein für die Vielschichtigkeit der Ansprüche und Bedürfnisse** des Kindes schärfen. Sie darf keinesfalls zu einer

Abstammung des Kindes

Eheliche und uneheliche Kinder sind mittlerweile rechtlich gleichgestellt. Der Begriff „**uneheliches Kind**“ sowie das Rechtsinstitut der Legitimation gibt es im ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nicht mehr.

Staatsbürgerschaft des Kindes

Unabhängig vom Geburtsort erwirbt ein eheliches Kind mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn zum Zeitpunkt der Geburt ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder es - wenn er vorher verstorben ist - am Tag seines Ablebens war. Ein uneheliches Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft durch Geburt, wenn die Mutter in diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürgerin ist.

Staatsbürgerschaft von Eltern

Beispiel: Ist der Vater eines unehelichen Kindes österreichischer Staatsbürger und steht dieser binnen acht Wochen als Vater fest (durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung), erwirbt das Kind die Staatsbürgerschaft durch Abstammung.



Es ist gut, wenn Eltern und ihre Kinder über ihre Rechte und Pflichten informiert sind und sie auch verstehen.

Gleiches Recht für Eltern

Die Eltern haben gleichermaßen für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und ihr Wohl zu fördern. Es gibt nur wenig unterschiedliche Regelungen für Mütter und Väter.

Der unverheirateten Mutter steht die Obsorge alleine zu, doch wurden die Möglichkeiten der Beteiligung des Vaters an der Obsorge erheblich erweitert.

Rechte und Pflichten können Eltern weitgehend selbst gestalten

Sie können etwa festlegen, welchen Namen das Kind erhalten oder wie die Pflege und Erziehung im Einzelnen wahrgenommen werden soll. Der Gesetzgeber fordert die Eltern jedoch auf, einvernehmlich zu handeln.

Das Elternrecht steht nicht unbegrenzt zu. Das Gesetz zeigt Grenzen auf. Als Beispiel dafür: Die Eltern dürfen ihren Kindern zwar Anordnungen erteilen, sie dürfen aber nicht mit unangemessenen Mitteln durchgesetzt werden.

Das Elternrecht ist ein Recht, in das Dritte nicht unerlaubt eingreifen dürfen

Dies gilt auch für den Staat. Aber es gibt Situationen, in denen sich der Staat einmischen darf und für das Kindeswohl sorgt. In diesem Sinne behält sich der Staat eine Aufsichtsfunktion vor, die ihn dazu berechtigt, die Rechte der Eltern durch gerichtliche Entscheidung einzuschränken oder auch bei fehlendem Einvernehmen der Eltern (z. B. in Obsorge-Streitigkeiten) zu entscheiden. Der Staat hat allerdings die Pflicht, die Eltern bei der Obsorge zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung zu. Sie hat zwei Aufgaben:

- Sie unterstützt die Eltern und wird immer da sein, wenn es um die Bewältigung von Konflikten geht.
- Sie hat aber auch die Befugnis, die Obsorge zu übernehmen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Rechtsfolgen

Das Gesetz macht allgemeine Angaben zur Eltern-Kind-Beziehung. Das Gesetz spricht auch offen über Details, denn mit der Formulierung der allgemeinen Rechte zwischen Eltern und Kindern ist es noch nicht getan. Die Geburt eines Kindes hat eine Reihe ganz konkreter Auswirkungen (Rechtsfolgen) für die Eltern und für das Kind. Die Auswirkungen betreffen

die unmittelbare Personensorge (Obsorge genannt), die für die Eltern im täglichen Leben mit einem Kind in der Pflege und Erziehung spürbar und erlebbar wird. Es gibt aber auch Details, über die das Gesetz keine konkreten Aussagen trifft. Dazu zählen Fragen zum Taschengeld oder des getrennten Wohnens von den Eltern. Hier können gelegentlich Entscheidungen der Familiengerichte weiterhelfen.

Die Rechtsfolge der Sorge um die Person ist für Eltern eine tägliche Herausforderung und nicht selten auch mit Sorgen begleitet, oft auch dann noch, wenn die Eltern dazu nicht mehr verpflichtet sind.

Die Rechtsfolgen betreffen aber auch Rechtsansprüche gegenüber den Eltern wie Unterhalts- und Erbrecht. Im Alltag werden Fragen über die Obsorge und den Unterhalt am intensivsten und häufigsten wahrgenommen.

Diese Rechtsfolgen präzisieren in vielen Details die Rechtsstellung des Kindes und die der Eltern.

Rechtsstellung des Kindes

Ein Kind hat Rechte. Zu beachten sind auch seine Wünsche und sein Wille. Kinder haben auch Anhörungs- und Zustimmungsrechte. Je älter sie werden, desto ausgeprägter ist das Recht auf Selbstbestimmung, das mit Vollendung des 18. Lebensjahres die volle Ausprägung erfährt.

Rechtsstellung der Eltern

Die Eltern haben Verantwortung gegenüber ihren Kindern. Die gemeinsame Verantwortung steht im Vordergrund – auch dann, wenn die Eltern getrennt leben. Damit die Eltern die Verantwortung für das Kind besser wahrnehmen können, werden ihnen Rechte eingeräumt.

Allgemeine Rechte & Pflichten

- Die Eltern haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.
- Die Eltern haben dem Kind solange Unterhalt zu leisten, bis es sich selbst erhalten kann.
- Eltern und Kinder haben einander beizustehen.
- Die Kinder haben ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

Quelle: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch



Die Obsorge

Inhalt der Obsorge

14

Mit der Geburt übernehmen Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Nicht für alle Eltern ist das eine Selbstverständlichkeit. Um Kindern einen rechtlichen Rahmen zu geben, in dem sie aufwachsen können, hat der Gesetzgeber den Begriff „Obsorge“ definiert.

Der Gesetzgeber gibt einen Rahmen für die Ausübung der Obsorge durch die Eltern oder obsorgeberechtigte Personen vor. Er will damit ein gewisses Verhalten und gewisse Werte im Umgang mit heranwachsenden Menschen außer Streit stellen.

Was umfasst Obsorge?

Sie beschränkt sich nicht nur auf das körperliche und seelische Wohlbefinden. Die Obsorge schließt auch die Befugnis ein, Entscheidungen für das Kind treffen zu können.

Rechtlich beinhaltet die Obsorge gegenüber dem Kind:

- die Pflege und Erziehung
- die Vermögensverwaltung sowie
- die Vertretung in diesen und in allen anderen Angelegenheiten

Pflege und Erziehung

Bei der „Pflege und Erziehung“ geht es um die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes – eine schöne, aber auch schwierige Aufgabe, geht es doch immer um die Vermittlung zwischen den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes und der Eltern.

Die Pflege umfasst alle Aufgaben zur Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die Aufsicht des Kindes.

Die Erziehung umfasst die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung von Talenten und Interessen, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Schul- und Berufsausbildung. Die Eltern können zu

diesem Zweck die Ausübung der Pflege und Erziehung auf dritte Personen übertragen.

Eltern haften für ihre Kinder

Eltern haften nicht automatisch für ihre Kinder. Für rechtswidrig verursachte Schäden können Eltern bzw. andere Aufsichtspflichtige (Lehrer, Pflegeeltern, ...) haftbar gemacht werden, sofern diese auf eine schuldhaftige Unterlassung der notwendigen Aufsicht zurückzuführen sind. In welchem Ausmaß die Eltern zur Beaufsichtigung der Kinder verpflichtet sind, ist im Gesetz nicht detailliert geregelt und kann nicht generell festgelegt werden. Nach der Rechtsprechung hängt die Aufsichtspflicht im konkreten Fall von der Reife (dem Alter), den Eigenschaften und der Entwicklung (körperliche Entwicklung, Lebhaftigkeit, Folgsamkeit, wiederholtes früheres Fehlverhalten etc.) des Kindes sowie nach der Nähe von Gefahrenquellen und den sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnissen der Eltern (berufsbedingte Belastung, gesteigerte Inanspruchnahme durch mehrköpfigen Haushalt) ab. Maßstab der Rechtsprechung ist jeweils, was von verständigen Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall verlangt werden kann. Insbesondere bei Kleinkindern wird eine ständige Überwachung gefordert. Je älter die Kinder werden (ab dem Schulpflichtalter), desto mehr nehmen die Anforderungen, die an die Eltern gestellt werden, ab. Die Aufsichtspflichten dürfen aber nicht überspannt werden, zumal größere Kinder im Interesse der Erziehung zur Selbstständigkeit nicht auf Schritt und Tritt überwacht werden sollten.

Die Erziehungspflicht der Eltern dauert solange, als die Erziehungsbedürftigkeit besteht und endet nicht zwingend mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erlischt aber mit Erreichen der Volljährigkeit. Die Aufsichtspflicht kann von den Eltern an andere geeignete Personen (z.B. Babysitter, Tagesmütter etc.) weitergegeben werden. Befindet sich das Kind im Kindergarten, in der Schule oder im Krankenhaus, trifft die Aufsichtspflicht das jeweilige Fachpersonal.

Verwaltung des Vermögens

Es kommt zwar selten vor, dennoch können Kinder vermögend sein. Hat aber ein Kind Vermögen (z.B. durch Erbschaft), dann verwalten es die Eltern. Die Vermögensverwaltung muss wertgesichert ausgerichtet sein. Geld muss unverzüglich sicher und möglichst ertragreich „mündelsicher“ in Form von Spareinlagen, Wertpapieren, Liegenschaften angelegt werden.

Wer und wie. Eltern oder jene Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, sind bei einem Vermögenswert von mehr als 10.000 Euro und bei Liegenschaftseigentum des Kindes dem Gericht verantwortlich. Die Kontrolle des Gerichts besteht in der Überprüfung der Rechnungslegung bei Übernahme, während und bei Beendigung der Vermögensverwaltung.

Verwendung. Erträge sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Aus dem Vermögensbestand können bei dringendem Bedarf auch Zahlungen (z.B. Kauf eines Mopeds) vorgenommen werden. Das Vermögen selbst (der Vermögensstamm) darf nur angegriffen werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, für den angemessenen Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Aus dem Vermögen sind auch die Kosten der Vermögensverwaltung zu bestreiten.

Pflege & Erziehung

für Atmosphäre sorgen
einander helfen
ein Zuhause geben
Orientierung geben als
Menschen respektieren
finanziell unterstützen
lernen lassen fördern
da sein, wenn es
„brennt“ am sozialen
Leben teilnehmen Zeit
nehmen für Gespräche
essen und kleiden
bei Schwierigkeiten
Ansprechstation sein
Taschengeld geben am
sozialen Leben teil-
nehmen in Krisen bei-
stehen Mut machen
einander vertrauen
wertschätzen
die Interessen des
Kindes vertreten
Neigungen fördern
helfen, sich zu
organisieren

Gesetzliche Vertretung

Die Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder zu vertreten. Denn sie können ihre Kinder nur „pflegen und erziehen“, wenn sie auch Entscheidungen im Innen- und Außenverhältnis treffen dürfen. Die Eltern müssen einvernehmlich vorgehen, sind aber zur Alleinvertretung berechtigt. (siehe Kapitel „Geschäftsfähigkeit“).

Bei seiner Vertretungsaufgabe kann ein Elternteil unter Umständen die Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Dies gilt z.B.

für Verfahren der Vaterschafts-/Elternschaftsfeststellung und in Unterhaltsangelegenheiten.

Gleichzeitig gilt: Es gibt auch ein Ende. Je älter die Kinder werden, desto mehr entscheiden sie selbst in Eigenverantwortung. So müssen die Eltern lernen, zu akzeptieren, dass die Kinder mit zunehmendem Alter selbst entscheiden und ihr Leben in die Hand nehmen wollen. Mit den Eltern können Kinder zudem lernen, wie man Entscheidungen trifft und wie man Verantwortung übernimmt (siehe Kapitel „Geschäftsfähigkeit“).



Ausübung der Obsorge

Die Obsorge ist die Aufbauarbeit, in der sich die menschliche Persönlichkeit formt. Anreize, Orientierung, Ratschläge, Begleitung und Freiheiten werden im Kind Intelligenz, Gefühl und Willen entwickeln.

Der Gesetzgeber gibt einen Rahmen für die Ausübung der Obsorge durch die Eltern oder obsorgeberechtigte Personen vor. Besonders schwierig wird es immer dann, wenn Kinder etwas anderes wollen als die Eltern und keine gemeinsame Lösung gefunden wird. Besonderes Feingespür brauchen Eltern, wenn sie Anordnungen für notwendig halten, die dem Willen des Kindes widerstreiten. In der täglichen Praxis bewährt sich ein Mittelweg zwischen Grenzen setzen und als Ansprechpartner vorhanden bleiben. Was sagt das Gesetz über die Ausübung der Obsorge aus:

Einigkeit zwischen Eltern

Bei der Erfüllung der Pflichten und Ausübung der Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, dann kann auf Antrag eines Elternteils das Gericht die Entscheidung treffen.

Beziehungen schützen

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu anderen Personen, denen nach dem Gesetz Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder erschwert. Ein Aspekt des Wohlverhaltens ist auch, Spannungen, Enttäuschungen und fortwährende Auseinandersetzungen aus dem zwischenmenschlichen Bereich (z.B. im Verhältnis zum gegenwärtigen oder früheren Lebenspartner) nicht in die Eltern-Kind-Beziehung einfließen zu lassen.

Anordnungsbefugnis

Kinder haben den Anordnungen der Eltern zu folgen. Das Gesetz verpflichtet die Eltern gleichzeitig, dass sie bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit

des Kindes Bedacht nehmen. Die Anordnungen müssen dem Wohl des Kindes entsprechen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Kinder vielfach Zustimmungrechte.

Gewaltverbot - Hände weg

Bei der Durchsetzung des Willens der Eltern sind die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides ausdrücklich verboten. Gewalt ist kein Mittel der Erziehung. Wird gegen das Gewaltverbot verstoßen oder kommt es zu anderen Verfehlungen hinsichtlich der aus der Pflege und Erziehung erwachsenden Pflichten, hat das Gericht die zur Sicherung des Kindeswohls notwendigen Verfügungen zu treffen. Es kann von jedermann angerufen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist aber im Besonderen dafür da, die Interessen des Kindes zu schützen.

Was ist oft hilfreich?

- Vereinbaren statt anordnen
- Regeln für das Zusammenleben festlegen

Wille des Kindes

Die Eltern haben bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung der Pflichten auf die Entscheidungsfähigkeit sowie auf den Willen des Kindes Rücksicht zu nehmen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je älter es ist bzw. je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einsehen kann. Die Grenzen der Berücksichtigung des Willens des Kindes liegen dort, wo

- die Erfüllung des Wunsches des Kindes seinem Wohl abträglich ist, (z.B. Ausübung einer besonders risikoreichen Sportart),
- die Lebensverhältnisse der Eltern (z.B. finanzielle Leistungsfähigkeit, Verlegung des Wohnsitzes) entgegenstehen.

Die Kunst der Erziehung

Auf Kinder wirkt das Vorbild, nicht die Kritik.
(Heinrich Thiersch)

...von der Erziehung zur Beziehung
...vom Umgang mit gegenseitigen
Erwartungen und Vorstellungen

geringe
Wertschätzung

hohes Eingehen
auf den Willen
des Kindes

hohe
Wertschätzung

geringes Ein-
gehen auf den
Willen des Kindes
(du musst...)



Obsorgebetrauung

Beide Elternteile sind mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet bzw. eingetragen verpartnert sind oder sie nachträglich die Ehe schließen. Der unverheirateten Mutter steht die Obsorge allein zu, doch wurden die Möglichkeiten der Beteiligung des Vaters bzw. des anderen Elternteils an der Obsorge erheblich erweitert.

Es besteht die Möglichkeit, einmalig durch gemeinsame persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten über die Obsorge zu bestimmen (Möglichkeit des einseitigen Widerrufs binnen 8 Wochen). Daneben ist es möglich, dem Gericht eine Vereinbarung vorzulegen (Missbrauchskontrolle seitens des Gerichts durch Kenntnisnahme). Beide Vereinbarungen sind sofort rechtswirksam und müssen nicht mehr gesondert gerichtlich genehmigt werden. Dies dient der Stärkung der Familienautonomie.

Grundregel

Wird durch das Gesetz vorgeschlagen

Vereinbarung der Eltern

Eltern, die mit der Grundregeln nicht einverstanden sind

- bestimmen die Obsorge durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten (einmalig) oder
- treffen eine Vereinbarung und legen diese dem Gericht vor

Kenntnisnahme durch das Gericht - Missbrauchskontrolle

Das Gericht hat die Vereinbarung für unwirksam zu erklären und eine davon abweichende Verfügung zu treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre.

Eltern, die nie in einer häuslichen Gemeinschaft zusammengelebt haben oder nicht mehr zusammenleben werden, haben somit auch die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge. Sie müssen übereinkommen,

- wie weit die Beteiligung an der gesamten und in einzelnen Bereichen der Obsorge reichen soll und
- wo sich das Kind hauptsächlich aufhalten wird.

Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

Das Gericht kann - sofern es dem **Kindeswohl** entspricht - eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung treffen, wenn

- nach Scheidung oder Trennung der Eltern keine Vereinbarung über die hauptsächliche Betreuung zustande kommt oder
- ein Elternteil die Übertragung der Alleinobsorge oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Wird die Phase eingeleitet, bleibt die bisherige Obsorgeregelung aufrecht. Für eine „Probephase“ von sechs Monaten (verlängerbar) wird die Betreuung geregelt und dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil kann ein weitgehendes Kontaktrecht mit Pflege- und Erziehungsbefugnissen eingeräumt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet das Gericht endgültig über die Obsorge, wobei die Obsorge beider Eltern auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils begründet werden kann.

Da die Phase nur dann einzuleiten ist, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, kann eine Einleitung sofort mit Beschluss abgelehnt werden, wenn von vornherein feststeht, dass dem Antrag keinesfalls stattgegeben werden kann (etwa weil der antragstellende Elternteil schwerer Gewalttätigkeiten gegenüber dem Kind überwiesen oder dringend verdächtig oder krankheitsbedingt erziehungsunfähig ist; nachhaltig und tiefgreifend gestörte Beziehung der Eltern zueinander, so dass sich ihre Auseinandersetzungen auf das Kind sehr nachteilig auswirken).

Für einen Antrag auf Änderung der Obsorge, wird keine Gefährdung des Kindeswohls vorausgesetzt.

Die Obsorge - je nach individueller Lebenslage der Eltern

Wem die Obsorge für ein Kind zukommt, bestimmt sich jeweils danach, ob die Eltern zusammenwohnen oder nicht und ob die Eltern verheiratet/verpartnert, unverheiratet oder geschieden sind. Die Formen des Zusammenlebens sind in der heutigen Zeit sehr vielfältig und danach richten sich auch die unterschiedlichen „Zuständigkeiten“ in der Wahrnehmung der Obsorge durch die Eltern.

Obsorge für Kinder von Eltern, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben

1. Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt **verheiratet/verpartnert** oder heiraten sie nachträglich, sind beide gleichberechtigt mit der gesamten Obsorge betraut und sollen diese tunlichst einvernehmlich ausüben. Können die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, dann kann jeder Elternteil eine Entscheidung durch das Gericht erwirken.

2. Gemeinsame Obsorge nach **Trennung** der Eltern: Wird die Ehe/Partnerschaft oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können aber vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird. Jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Mögliche Vereinbarungen:

- beide Elternteile sind mit der gesamten Obsorge betraut, hierbei ist festzulegen in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird;
- der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich betreut wird, ist mit der gesamten Obsorge betraut, der andere nur mit Teilen der Obsorge;
- nur ein Elternteil ist mit der gesamten Obsorge betraut.

Kommt binnen angemessener Frist eine solche Vereinbarung der Eltern nicht zustande, kann das Gericht die **Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung** einleiten, dies jedoch nur, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.

Obsorge für Kinder von nicht verheirateten bzw. verpartnerten Eltern

1. Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt **nicht verheiratet oder verpartnert**, ist die Mutter allein mit der Obsorge betraut. Solange die Mutter allerdings selbst noch minderjährig ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe die Verwaltung über das Vermögen und die gesetzliche Vertretung.
2. **Gemeinsame Obsorge:** Auch bei Kindern unverheirateter Eltern können beide mit der Obsorge betraut sein, unabhängig davon, ob sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie können auch die Betrauung eines Elternteils (nur) mit bestimmten Obsorgeangelegenheiten vereinbaren.

3. Wenn **beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind und getrennt leben**, muss festgelegt sein, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Dieser Elternteil muss immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Mögliche Vereinbarungen:

- beide Elternteile sind mit der gesamten Obsorge betraut;
- der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, ist mit der gesamten Obsorge betraut, der andere Elternteil nur mit Teilen der Obsorge (nur bei Gericht möglich).

Gerichtliches Antragsrecht. Unabhängig von einem Einvernehmen der Kindeseltern kann der mit der Mutter nicht verheiratete Vater/Elternteil eines Kindes auch bei Gericht die Übertragung der alleinigen Obsorge für das Kind oder seine Beteiligung an der Obsorge (gemeinsame Obsorge) beantragen. **Eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Mutter ist dafür nicht Voraussetzung.**

4 Grundbedürfnisse nach Hugh Campbell

- geliebt zu werden
- geachtet zu werden
- Recht zu haben
- wichtig zu sein

Kinder brauchen neben ihren Eltern Erwachsene als Freunde und Vertraute, die ihnen in schwierigen Zeiten Anerkennung und Zuneigung geben.

1. Die Eltern sind verheiratet bzw. eingetragen verpartnert und leben zusammen

Grundregel

Beide Eltern sind gemeinsam mit der Obsorge betraut.

Gestaltungsfreiheit

Keine vorgesehen.



4. Die Eltern sind geschieden, leben aber (noch/wieder) zusammen

Grundregel

Die Obsorgeregelung, die bei einer Scheidung getroffen wurde, bleibt aufrecht.

Gestaltungsfreiheit

Getrennte und gemeinsame Obsorge möglich.



2. Die Eltern sind (noch) verheiratet bzw. eingetragen verpartnert, leben aber getrennt

Grundregel

Die gemeinsame Obsorge beider Eltern bleibt aufrecht.

Gestaltungsfreiheit

Jeder Elternteil kann die alleinige Obsorge bei Gericht beantragen.



5. Die Eltern sind nicht verheiratet bzw. eingetragen verpartnert, leben aber gemeinsam

Grundregel

Die Mutter ist mit der Obsorge allein betraut.

Gestaltungsfreiheit

Gemeinsame Obsorge möglich.



3. Die Eltern sind geschieden und leben getrennt

Grundregel

Nach einer Scheidung bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht.

Gestaltungsfreiheit

Getrennte und gemeinsame Obsorge



6. Die Eltern sind nicht verheiratet bzw. eingetragen verpartnert und leben nicht zusammen

Grundregel

Mit der Obsorge ist die Mutter allein betraut.

Gestaltungsfreiheit

Gemeinsame Obsorge ist möglich.



Verhinderung der Eltern

Nicht immer ist von der Idealsituation auszugehen, dass beide Elternteile die Obsorge wahrnehmen können oder wollen. Was ist, wenn ein Elternteil verhindert ist oder sogar beide Elternteile verhindert sind oder ausfallen?

Ein Elternteil ist verhindert

Ist ein Elternteil bei gemeinsamer Obsorge verhindert, so ist der andere allein mit der Obsorge betraut. Dasselbe gilt, wenn einem Elternteil die Obsorge ganz entzogen wird. Ist ein Elternteil nur teilweise an der Ausübung verhindert, so kommt sie in diesem Teilbereich dem anderen allein zu. Ist ein Elternteil, der allein Obsorger ist, verhindert, entscheidet das Bezirksgericht.

Beide Elternteile sind verhindert

23

Sind beide Elternteile verhindert, die Obsorge auszuüben, so entscheidet das Gericht, welches Großelternpaar (welcher Großelternteil), welches Pflegeelternpaar (welcher Pflege-elternteil) oder welche anderen Personen mit der Obsorge betraut werden können.



Trennung des Kindes von den Eltern

24

Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes, so trifft das Gericht die nötigen Verfügungen. Das Gericht wird jeweils die gelindeste Form des Eingriffs wählen.

Wichtig!

- Kinder sind kein Besitz.
- Kinder sind keine ehelichen Güter, die gehandelt oder geteilt werden können.
- Kinder sind Persönlichkeiten, die Respekt in ihren Äußerungen und Anerkennung verdienen.
- Kinder brauchen beide Eltern und ihre positiven Energien.

Eingriffe in die elterlichen Rechte.

Der Gesetzgeber trifft Vorsorge für den Fall, dass die Eltern die Obsorge nicht oder nicht befriedigend wahrnehmen. Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes, so trifft das Gericht die nötigen Verfügungen, unabhängig davon, von wem es angerufen wurde.

Das Gericht kann unter anderem folgende Verfügungen treffen:

- Die Obsorge für das Kind wird ganz oder teilweise entzogen.
- Die gesetzlichen Zustimmungsrechte werden eingeschränkt.
- Das Kind kommt in ein anderes soziales Umfeld (z.B. Pflegefamilie, Kinderdorf, betreute Wohngemeinschaft).
- Ein Elternteil wird wegen Ausübung von Gewalt aus der Wohnung verwiesen.

Das Gericht wird jeweils die gelindeste Form des Eingriffs wählen. Es wird solche Entscheidungen aber nur dann treffen, wenn es für das Kind so am besten ist. Jede gerichtliche oder behördliche Verfügung setzt immer eine Gefährdung des Wohls des Kindes voraus.

Die Entscheidungen des Gerichts können auch gegen den Willen der Eltern getroffen werden. In welchen Fällen hat das Gericht eine Trennung des Kindes von Eltern veranlasst?

Von Gerichten wurden z.B. solche Verfügungen getroffen, weil seitens des Obsorgeberechtigten

- Gewalt als Erziehungsmittel eingesetzt wurde,
- Gewaltausübung durch Dritte geduldet wurde,
- das Kind gröblich vernachlässigt wurde.

Hinweis

Bei Gefahr in Verzug kann auch der Kinder- und Jugendhilfeträger eine vorläufige Maßnahme setzen. Gleichzeitig ist das Gericht darüber zu informieren.

Besteht der Verdacht, dass Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, ist über die Beobachtungen von bestimmten Berufsgruppen und Institutionen (z.B. Schule, Kindergarten, Kinderärztin oder -arzt) unverzüglich schriftlich Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindes erforderlich ist.

Die Geschäftsfähigkeit

Selbständig handeln in Alltagsangelegenheiten

26

Die Geschäftsfähigkeit der Kinder bestimmt sich nach ihrem Alter. Sind sie nicht geschäftsfähig, brauchen sie eine oder einen gesetzliche Vertreterin oder Vertreter.

Kinder unter 18 Jahren können ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters - in der Regel die Eltern - rechtsgeschäftlich nicht verfügen oder sich verpflichten.

Kommen dennoch solche Rechtsgeschäfte zustande, können sie vom gesetzlichen Vertreter widerrufen werden. Damit schützt der Gesetzgeber Kinder, die die Folgen ihrer Handlungen noch nicht abschätzen können, vor nachteiligen Rechtsgeschäften. Das Ausmaß der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit ist vom Alter abhängig.

Sind sie nicht geschäftsfähig, brauchen sie eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen gesetzlichen Vertreter (siehe Kapitel Vertretung).

Kinder unter 7 Jahren (Kinder)

Kinder unter 7 Jahren sind gänzlich geschäftsunfähig, sie können also weder Geschäfte abschließen noch Geschenke annehmen. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Kinder unter 7 Jahren können kleinere Anschaffungen des täglichen Lebens, die von Kindern dieses Alters üblicherweise getätigt werden, selbst vornehmen (alterstypische Taschengeldgeschäfte).

Kinder zwischen 7 und 14 (unmündige Minderjährige)

Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass sie Taschengeldgeschäfte (in dieser Altersgruppe z.B. Kauf von Büchern oder Wertkarte für das Mobiltelefon) ohne Zustimmung der Eltern abschließen können. Wenn das Kind ohne Zustimmung der Eltern ein Geschäft

Erwachsen werden

Eigentlich absolute Geschäftsunfähigkeit außer alterstypische Taschengeldgeschäfte

ab Geburt

Taschengeldgeschäfte und Annahme vorteilhafter Versprechen

ab 7 Jahren

freie Verfügung über ...

- Überlassenes
- eigenes Einkommen
- Annehmen eines Ferienjobs
- Bestimmung der Religion

ab 14 Jahren

Voll geschäftsfähig

ab 18 Jahren



abschließt, das kein bloßes Taschengeldgeschäft ist (z.B. Anmeldung eines Mobiltelefons) und dadurch zu einer Leistung verpflichtet wird, ist dieses Geschäft schwebend unwirksam. Das bedeutet, dass es ungültig ist, aber durch die nachträgliche Zustimmung der Eltern noch gültig werden kann. Ein zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen (Geschenke) können sie annehmen, sofern keine Verpflichtungen damit verbunden sind.

Mündige Minderjährige

Kinder zwischen 14 und 18 Jahren sind ebenfalls beschränkt geschäftsfähig, dürfen aber mehr als Kinder zwischen 7 und 14 Jahren. Darüber hinaus dürfen sie bereits selbständige Entscheidungen treffen, nämlich über:

- Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden (z.B. Bücher, Taschengeld),
- ihr Einkommen aus eigenem Erwerb, wenn damit der Lebensunterhalt nicht gefährdet wird (z.B. Lehrlingsentschädigung; Faustregel: 10 % des Einkommens),
- Führung eines eigenen Bankkontos, sofern sie regelmäßige Einkünfte aus eigenem Erwerb beziehen,
- den Abschluss von Dienstverträgen, wie z.B. Ferienjob (ausgenommen Lehr- und Ausbildungsverträge),
- die Bestimmung ihrer Religion/Weltanschauung.

Ein Beispiel

Anna ist 15 Jahre und erfüllt sich einen lang ersehnten Traum. Sie kauft sich aus ihrem Ersparnen ohne vorher mit den Eltern zu reden ein Moped. Die Eltern sind mit dem Kauf nicht einverstanden. Damit ist die Anschaffung nicht rechtsgültig.

Die Eltern haben zwei Möglichkeiten:

- Sie stimmen nachträglich dem Kauf des Mopeds zu. Der Kaufvertrag kommt damit rechtsgültig zustande.
- Sie stimmen dem Kauf nicht zu. Sie bringen das Moped mit ihrer Tochter ins Kaufhaus zurück und verlangen den Verkäufer. Der Verkäufer erklärt nun, dass der Kauf nicht zurückgenommen werden kann. Er werde mit seinem Chef reden. Dieser ist nach Vorhaltung der rechtlichen Bestimmungen bereit, den Kauf rückgängig zu machen, jedoch bei einem Preisabschlag von 10%. Die Begründung: Anna habe das Moped schon in Betrieb genommen, wenn auch unerlaubt. Die Eltern von Anna verlangen jedoch den gesamten Kaufpreis zurück und bekommen diesen auch nach einem Gerichtsverfahren zugesprochen.

Vertretung des Kindes

28

Kinder unter 18 Jahren werden von ihren Eltern vertreten. Je nach Angelegenheit ist die Zustimmung eines oder beider Elternteile erforderlich.

Schon gewusst?

Jugendliche können ab Vollendung des 14. Lebensjahres strafrechtlich belangt werden.

Kinder unter 18 Jahren werden von ihren Eltern vertreten. Grundsatz: Die Eltern – so sie die gemeinsame Obsorge haben – müssen einvernehmlich vorgehen, sind aber zur Alleinvertretung berechtigt. Das Ziel dieser Regelung soll unverzügliches Handeln eines Elternteils vor allem in Akutsituationen oder ohne vorherige Abstimmung ermöglichen. Auch bei getrennt lebenden Eltern muss es möglich sein, Alltagsentscheidungen ohne Kontaktnahme treffen zu können. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass in wichtigen Angelegenheiten die Abwesenheit des anderen nicht ausgenutzt werden kann. So ist in gewissen Angelegenheiten die Zustimmung beider erforderlich.

Beide Eltern können das Kind gleichermaßen vertreten. Alle Vertretungshandlungen kann ein Elternteil auch allein setzen – ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, wichtige Angelegenheiten und bestimmte Vermögensangelegenheiten.

Die gesetzliche Vertretung durch die Eltern wird durch zunehmende Geschäftsfähigkeit der Kinder zurückgedrängt.

Hinweis

Will eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher etwas kaufen, braucht er die Zustimmung seines Vertreters. Das sind in der Regel die Eltern. Eine Ausnahme bilden alterstypische Rechtsgeschäfte über geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Das 3-Stufen-Modell

Alltagsangelegenheiten mit Alleinvertretung

Jeder Elternteil ist für sich – also einzeln – berechtigt, das Kind zu vertreten. Solche Vertretungshandlungen sind selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil nicht mit ihnen einverstanden ist. Leben die Eltern getrennt, hat der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Wichtige Angelegenheiten nur mit Zustimmung beider Elternteile

In wichtigen Angelegenheiten ist die Zustimmung beider Elternteile erforderlich.

- Änderungen des Vor- oder Familiennamens (Kinder über 14 Jahre müssen zustimmen)
- Ein- oder Austritt bei einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (Kinder über 10 Jahre müssen gehört werden; bei Kindern über 12 Jahre nicht gegen ihren Willen; Kinder ab 14 Jahren sind religionsmündig)
- Übergabe in fremde Pflege und Adoption (nicht die gelegentliche Betreuung des Kindes durch Dritte oder in einem Internat)
- Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder Verzicht auf eine solche
- Vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages
- Anerkennung der Vaterschaft durch einen minderjährigen Sohn



Vermögensangelegenheiten nur mit gerichtlicher Bewilligung

Vertretungshandlungen in Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, bedürfen der Zustimmung des anderen obsorgeberechtigten Elternteils und des Gerichts. Es handelt sich beispielsweise um folgende Angelegenheiten:

- bestimmte Geldanlageformen
- Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften
- Angelegenheiten von Unternehmen und Genossenschaften
- Erbschafts- und Schenkungsangelegenheiten

Geschäftsfähigkeit des Kindes

Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten und Tun Rechte und Pflichten begründen zu können.

Damit können Menschen Rechte erwerben, übertragen und auf sie verzichten. Vor allem ab 14 Jahren können Kinder über viele Angelegenheiten selbst entscheiden und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Kindern die Entscheidung des Gerichts verlangen. In allen Angelegenheiten, in denen das Kind nicht voll geschäftsfähig ist, ist der Wille des Kindes zu beachten. Je nach Angelegenheit haben Kinder Anhörungs-, Antrags- und Zustimmungsrechte. Ab 14 Jahren können Kinder auch vor Gericht bestimmte Interessen bereits selbstständig einfordern.

Mit zunehmendem Alter erweitert der Gesetzgeber die Mitsprache und Selbstbestimmung.

Die Notbremse:

Rechtswidrig abgeschlossene Rechtsgeschäfte von unter 18-Jährigen können ohne Kosten rückgängig gemacht (widerrufen) werden.

Ab 14 Jahren selbständig handeln bei Gericht

30

Ist ein Kind mit der Entscheidung der Eltern nicht einverstanden, dann kann es die Entscheidung des Gerichts verlangen.

Ab 14 Jahren können Kinder ihre Interessen gegenüber Eltern bei Gericht durchsetzen. Man nennt das gerichtliche Verfahrensfähigkeit. Das Gericht muss ein Kind jedenfalls anhören. Kinder genießen in allen Verfahren besondere Vertraulichkeit. Das Gericht kann auch Geheimhaltung anordnen.

Kinder bis 14 Jahren (unmündige Minderjährige)

Kinder werden bei Gericht grundsätzlich persönlich angehört. Sie sollen ihre Meinung möglichst unbeeinflusst und offen äußern können. Wenn notwendig, wird eine Befragung unter Beiziehung von Fachleuten vorgenommen.

Kinder ab 14 Jahren (mündige Minderjährige)

Ab 14 Jahren können sich Kinder bei innerfamiliären Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten an das Gericht wenden. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn Kinder ihre Meinung gegenüber den Eltern erfolglos vorbringen.

Sie können in folgenden Konfliktfällen die Entscheidung des Gerichts verlangen:

- Fragen der Pflege und Erziehung
- Fragen der Ausbildung
- Gestaltung des Kontaktrechts

Das mündige Kind (ab 14 Jahre) kann zu diesem Zweck bei Gericht Anträge stellen sowie Rechtsmittel ergreifen und braucht für dieses Verfahren bei Gericht grundsätzlich keinen Anwalt. Das Kind kann seine Anliegen auch durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter vorbringen lassen. Das heißt, die persönliche Anwesenheit bei Gericht ist nicht unbedingt erforderlich.

Das Gericht muss dafür sorgen, dass Kinder ihre Rechte wirksam wahrnehmen können. Die Befugnis der gesetzlichen Vertretung besteht weiterhin, sodass bei widerstreitenden Anträgen das Gericht die Vorstellungen der Kinder und der Eltern inhaltlich prüfen muss.

Diese Verfahrensfähigkeit besteht allerdings nicht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Hier bedarf es der Vertretung durch eine gesetzliche Vertreterin bzw. einen Vertreter.



Die finanzielle Seite

Kindesunterhalt („Alimente“)

32

Eltern haben für das finanzielle Auskommen des Kindes zu sorgen, bis sich das Kind selbst erhalten kann. Das kann bereits vor oder auch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Zum Unterhalt sind beide Eltern verpflichtet. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so muss der andere Unterhalt in Geld zahlen. Lebt das Kind in einer eigenen Wohnung und versorgt es sich selbst, müssen beide Eltern den Unterhalt an das Kind zahlen. Anspruch auf den Unterhalt hat immer das Kind, nicht der Vater oder die Mutter. Das Kind hat auch Anspruch, am Lebensstandard (Wohlstand) der Eltern teilzunehmen.

Wer ist zur Unterhaltsleistung verpflichtet?

Die Eltern haben zum Unterhalt der Kinder nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Die Eltern müssen aber nicht zu gleichen Teilen für den Unterhalt sorgen, sondern entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen. So hat der Elternteil mit dem größeren Einkommen auch mehr beizusteuern. Dazu gibt es eine Ausnahme: Der Elternteil, der den Haushalt

führt, in dem das Kind lebt, leistet bereits durch die Haushaltsführung und Betreuung des Kindes einen Beitrag. Der Haushaltsführende ist dann verpflichtet, zum Unterhalt beizutragen, wenn der andere Elternteil nicht zur vollen Deckung des Unterhaltsbedarfs in der Lage ist.

Sind die Eltern jedoch nach ihren Kräften zur Unterhaltsleistung nicht imstande, schulden die Großeltern einen den Bedürfnissen des Kindes angemessenen Unterhalt.

Überdies hat ein Großelternteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet und werden sonstige Sorgepflichten der Großeltern berücksichtigt. Die Unterhaltungspflicht der Großeltern ist somit nachrangig und greift nur, wenn beide primär verpflichteten Elternteile nicht oder nicht ausreichend imstande sind, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Die vier Großelternteile haben anteilig im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit zur Unterhaltsdeckung beizutragen.



Bis zu welchem Alter haben Kinder Anspruch auf Unterhalt?

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit. Dies kann bei Berufstätigkeit des Kindes bereits vor der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. im Falle des Besuchs weiterführender Schulen (Studium) auch später eintreten. Wird das Kind nach eingetretener Selbsterhaltungsfähigkeit wieder unterhaltsbedürftig, so lebt die Unterhaltspflicht wieder auf. Aber auch vom Kind wird erwartet, dass es seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzt.

Schon gewusst?

Der Anspruch des Kindes auf Unterhalt ist unabhängig vom Kontaktrecht. Unterhalt ist auch dann zu zahlen, wenn der Kontakt nicht ausgeübt wird.

Unterhaltsanspruch der (Groß-)Eltern gegen die Kinder

Als Ausgleich für die früheren eigenen Unterhaltspflichten gegenüber dem (Enkel-)Kind haben auch die (Groß-)Eltern einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kind, wenn sie nicht mehr imstande sind, sich selbst zu erhalten und sofern sie ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt haben.

Der Unterhaltsanspruch gegenüber den Nachkommen besteht allerdings nur, wenn Partner oder nähere Verwandte keinen Unterhalt leisten.

Der Unterhaltsanspruch von (Groß-)Eltern mindert sich bei zumutbarer Heranziehung des Vermögensstammes.

Unterhaltspflicht geht auf (Ehe-)Partner über

Heiratet das Kind bzw. begründet es eine eingetragene Partnerschaft, so geht die Unterhaltspflicht auf den (eingetragenen oder Ehe-)Partner über.

Das heißt, es werden die tatsächlichen Unterhaltsleistungen des (eingetragenen oder Ehe-)Partners angerechnet.

Wann sind Unterhaltszahlungen zu vereinbaren?

Wohnen die Kinder bei den Eltern, gibt es mit ihrem Unterhalt kaum Schwierigkeiten. Anders ist es, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammenleben. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammen wohnt, muss das Kind in Form von Zahlungen unterstützen.

Wie werden Unterhaltszahlungen vereinbart?

Für die Festsetzung des Geldunterhalts haben die Eltern (auch ein Elternteil allein) folgende Möglichkeiten:

Festsetzung durch die Eltern.

Vor Gericht oder mit Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe geschlossene Vereinbarungen über die Höhe der Unterhaltsleistung sind auch ohne gerichtliche Genehmigung wirksam. Eine solche Vereinbarung ist nur für den unterhaltspflichtigen Elternteil, nicht aber für das Kind verbindlich. Unterhaltsvereinbarungen, die nicht vor Gericht geschlossen wurden, müssen gerichtlich genehmigt werden.

Festsetzung durch das Gericht. Die Eltern ersuchen das Gericht, den Unterhaltsbeitrag festzusetzen. Das geschieht meist dann, wenn zwischen den Eltern keine Vereinbarung zustande kommt oder der unterhaltspflichtige Elternteil nicht bereit ist, Unterhalt (Alimente) zu leisten.

Festsetzung mit Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Eltern können eine Unterhaltsvereinbarung mit Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe abschließen. Diese hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs und bedarf keiner gerichtlichen Genehmigung.

Was ist, wenn ein Elternteil zu keiner Vereinbarung bereit ist?

Kommt keine Unterhaltsvereinbarung zustande, dann kann das Kind (meist vertreten durch die Mutter)

- a) bei Gericht einen Antrag einbringen oder
- b) die Kinder- und Jugendhilfe beauftragen, den Anspruch durchzusetzen, welche aufgrund dieser Vollmacht entweder einen Unterhaltsvergleich oder bei Gericht die Festsetzung des Unterhalts erwirkt.

Volljährige können sich nicht mehr von der Kinder- und Jugendhilfe vertreten lassen. Sie müssen den Antrag selbst einbringen oder sich von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Wer nicht mit den Kindern wohnt, zahlt

Alter des Kindes	in % des Nettoeinkommens**	Regelbedarf* in €	Obergrenze*** in €
0 - 2 Jahre	16	350	700
3 - 5 Jahre	16	350	700
6 - 9 Jahre	18	440	880
10 - 14 Jahre	20	540	1.350
15 - 19 Jahre	22	670	1.675
ab 20 Jahre	22	770	1.925

* die Sätze werden jeweils mit Anfang eines Jahres neu festgelegt

** in % des Nettoeinkommens für ein Kind ohne Geschwister

*** 2-fache (bis 10 Jahre) bzw. 2,5-fache des Regelbedarfs

Was ist, wenn einer (trotzdem) nicht zahlen will?

Zahlt eine Unterhaltspflichtige bzw. ein Unterhaltspflichtiger den festgesetzten Unterhalt (Alimente) nicht, dann kann dieser gepfändet werden (meist Lohnpfändung). Wer nicht zahlt, kann letztlich auch strafrechtlich belangt werden.

In welchem Umfang ist Unterhalt zu leisten?

Die konkrete Höhe des Geldunterhalts ist gesetzlich nirgends festgelegt. Grundlage dafür bildet die Rechtsprechung der Gerichte. Maßgebend für das Ausmaß der Unterhaltspflicht sind immer zwei Komponenten:

- der Bedarf des Kindes und
- die Leistungsfähigkeit der Eltern.

Der Unterhalt richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes, d. h. nach seinen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Interessen und Entwicklungsmöglichkeiten. Dies schließt auch die Finanzierung der Ausbildung mit ein.

Kann das Kind seinen Unterhalt aus eigenem Einkommen oder Erträgen seines Vermögens bestreiten, besteht kein Unterhaltsanspruch (Selbsterhaltungsfähigkeit).

Wie wird die Höhe des Unterhalts festgesetzt?

Die Höhe des Kindesunterhalts orientiert sich an der Leistungsfähigkeit und damit an den Lebensverhältnissen der Eltern. Aus diesem Grund errechnen die Gerichte im Regelfall den Unterhalt mit der sogenannten **Prozentsatzmethode**. Diese richtet sich nach dem Einkommen der Eltern (ausgedrückt in Prozent des monatlichen Nettoeinkommens), der Anzahl und dem Alter der übrigen Geschwister sowie der Unterhaltspflicht gegenüber einem (ehemaligen) Partner (darunter sind sowohl Ehepartner als auch eingetragene Partner zu verstehen).

Abzüge von den Basisprozentsätzen:

- 1 % für jedes weitere Kind unter 10 Jahren
- 2 % für jedes weitere Kind älter als 10 Jahre
- 3 % für einen Partner ohne Einkommen
- 1-2 % für einen Partner mit geringem Einkommen
- 0 % für einen Partner mit einem höheren Einkommen

Nur in ganz wenigen Einzelfällen werden Regelbedarfssätze herangezogen. Diese Sätze geben an, wie viel etwa ein Kind in Österreich als Lebensunterhalt braucht.



Hinweis

Das Gericht kann in einem Eilverfahren den Unterhalt vorläufig bis maximal zur Höhe des altersabhängig bestimmten Betrages der Familienbeihilfe festsetzen, um den Zeitraum bis zur definitiven Festlegung zu überbrücken.

Die Eltern erhalten bei der Kinder- und Jugendhilfe kostenlose Beratung und Unterstützung in Unterhaltsfragen. Hier kann man sich auch den Unterhaltsanspruch kostenlos berechnen lassen.

Beachte: Nur jene Unterhaltsvereinbarungen, die bei Gericht, einem Notariat oder bei der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen werden, können bis zur Exekution (Pfändung) durchgesetzt werden. Notarielle Vergleiche sind allerdings nicht kostenfrei.

Wer Unterhalt zahlt und steuerpflichtig ist, kann beim Finanzamt den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen.

Gibt es eine Unterhaltsobergrenze?

„**Luxusgrenze**“. Bei überdurchschnittlichem Einkommen ist die Prozentkomponente nicht auszuschöpfen. Vielmehr ist zur Vermeidung einer pädagogisch schädlichen Überalimentierung eine Angemessenheitsgrenze als „Unterhaltsstopp“ („Luxus- oder Playboygrenze“) zu setzen. Allerdings gibt es keine absolute Obergrenze. Im Allgemeinen liegt der Unterhaltsstopp etwa beim 2- bis 2,5-fachen des jeweiligen Regelbedarfs. Dies ist eine Einzelfallentscheidung des Gerichts.

Kann der Unterhaltsanspruch abgeändert werden?

Eine von den Eltern vor Gericht oder der Kinder- und Jugendhilfe geschlossene Unterhaltsvereinbarung bindet nur den Unterhaltsverpflichteten. Das Kind kann jederzeit einen Unterhaltsbemessungsantrag stellen und zwar auch ohne Berufung auf geän-

derte Verhältnisse. Ansonsten gilt, dass ein einmal festgesetzter Geldunterhalt nur abgeändert werden kann, wenn sich die für die Bemessung des Unterhaltes maßgeblichen Umstände ändern.

Herabsetzung. Um die Herabsetzung des Unterhalts zu erreichen, ist bei Gericht ein Herabsetzungsantrag zu stellen.

Der Geldunterhalt kann in folgenden Fällen herabgesetzt werden:

- Das Einkommen der bzw. des Verpflichtenden ändert sich merkbar und ohne Verschulden.
- Das Kind verfügt über ein Eigeneinkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung, Erträge aus eigenem Vermögen,...).
- Das Kind hält sich häufiger als nach der üblichen Kontaktregelung (2 Tage alle 2 Wochen, 4 Wochen in den Ferien) beim unterhaltspflichtigen Elternteil auf. Die durch die Mitbetreuung ersparten Aufwendungen des betreuenden Elternteils können angerechnet werden.
- Ein Unterhaltsverpflichteter hat z.B. für ein weiteres Kind aus zweiter Ehe zu sorgen.

Wohnt das Kind im Ausland, kann ein geringerer Bedarf im Vergleich zu Österreich berücksichtigt werden (Mischunterhalt).

Anpassung/Erhöhung. Das Kind hat jederzeit die Möglichkeit bei Gericht einen Unterhaltsbemessungsantrag zu stellen. Der Geldunterhalt kann hinaufgesetzt werden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil ein höheres Einkommen bezieht, das Kind eine Altersgrenze überschreitet oder sich der Bedarf des Kindes erhöht.

Sonderbedarf

Das Kind kann auch einen Sonderbedarf (v.a. medizinische Sonderkosten, wie Zahnspangen) geltend machen. Es handelt sich um Bedürfnisse, welche außergewöhnlicher, dringlicher und individueller Natur sind. Auslagen des täglichen Lebens sind keine Sonderbedarfe (z.B. die Kosten des Kindergartens).



oder Horts, von Schullandwochen, Schikursen und die Kosten für den Urlaub des Kindes).

Was versteht man unter Anspannung?

Wer unterhaltspflichtig ist, kann sich dieser Pflicht nicht entziehen. Das heißt auch, dass der Unterhaltspflichtige seine Arbeitskraft so gut wie möglich und in der Regel im vollen Umfang einsetzen muss.

Die Reduzierung der Arbeitszeit reduziert nicht den Unterhalt. Hat ein Unterhaltspflichtiger ein geringeres Einkommen als er erzielen könnte oder ist sein Einkommen nicht feststellbar, dann bildet das fiktiv erzielbare Einkommen die Bemessungsgrundlage.

Wie kommt man zum Monats-Nettoeinkommen?

Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsbemessung ist die Leistungsfähigkeit bzw. des Unterhaltspflichtigen, gemessen am Jahres-Nettoeinkommen. Zum Einkommen zählen alle tatsächlich erzielten Einnahmen der bzw. des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die er verfügen kann. Das Einkommen bei einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten hat keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage. Bei unselbstständig Erwerbstätigen ist das Nettoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) und bei selbstständig Erwerbstätigen das Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre maßgeblich.

Ein Beispiel

Ein Vater zahlt für drei Kinder (Julia 5, Max 14, Toni 19 Jahre) aus erster Ehe Unterhalt in der Höhe von 960 Euro. Der Vater hat ein Netto-Monatseinkommen inkl. Sonderzahlungen von 2.000 Euro. Der Vater ist wieder verheiratet. Die Ehepartnerin verfügt über ein ausreichendes Einkommen.

	Alter	Wert 1	Wert 2	%- Regel in €	Regel- bedarf in €
Julia	5	16 %	12 %	240	350
Max	14	20 %	17 %	340	540
Toni	19	22 %	19 %	380	670
				960	1.560

Wert 1: Basisprozentsatz (für ein einzelnes Kind - ohne Geschwisterkonkurrenz)

Wert 2: Julia: minus 4 % (je -2 % für Max und Toni)
 Max: minus 3 % (-1 % für Julia, -2 % für Toni)
 Toni: minus 3 % (-1 % für Julia, -2 % für Max)

Hat der Vater für die einkommenslose Ehefrau zu sorgen und bzw. für seine Ex-Frau Unterhalt zu zahlen, so reduzieren sich die Unterhaltsansprüche der Kinder.

Unterhaltsvorschuss

38

Der Staat gewährt einen Vorschuss, um den Unterhalt des Kindes zu gewährleisten.

Der Unterhaltsvorschuss ist kein geschenktes Geld, aber eine wichtige Überbrückungshilfe des Staates – für den Fall, dass die Mutter oder der Vater nicht zahlt. Das Ziel des Unterhaltsvorschusses ist, das Kind und seine Erziehungsberechtigte bzw. seinen Erziehungsberechtigten vor finanziellen Schwierigkeiten zu schützen, die aufgrund von säumigen Unterhaltszahlungen entstehen können. Ein Unterhaltsvorschuss kann unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden, z.B. wenn ein Unterhalts- oder Vaterschaftsverfahren solange dauert, dass der alleinerziehende Elternteil oft erst spät zu Unterhaltszahlungen gelangt.

Voraussetzungen. Ein Unterhaltsvorschuss kommt vor allem in folgenden Fällen in Frage:

- Ein Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Gleichzeitig muss ein Exekutionsverfahren eingeleitet werden.
- Ein Vaterschaftsverfahren geht über die 1. Instanz hinaus.
- Eine Unterhaltsfestsetzung ist nicht möglich (unbekannter Aufenthalt des Verpflichteten).
- Der Unterhaltspflichtige befindet sich in Haft.

Keinen Vorschuss gibt es, wenn das Kind im Haushalt des Unterhaltsschuldners wohnt.

Höhe des Vorschusses. Der Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich in der Höhe der festgelegten Unterhaltsverpflichtung (Beschluss, Vergleich) ausbezahlt. Als Obergrenze gilt der Richtsatz für Halbwaisen (832,68 Euro). Solange der Unterhalt nicht festgesetzt werden kann, werden folgende Fixbeträge ausbezahlt:

0 - 5 Jahre	292,00 Euro
6 - 13 Jahre	417,00 Euro
ab 14 Jahre	542,00 Euro

Hinweis

- Der Unterhaltsvorschuss ist beim Bezirksgericht zu beantragen. Antragsformulare liegen in der Kinder- und Jugendhilfe und bei den Gerichten auf.
- Unterhaltsvorschüsse gibt es für fünf Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.
- Der Unterhaltsschuldner muss den Vorschuss zurückzahlen.
- Über Details informieren die Gerichte und die Kinder- und Jugendhilfe.

Taschengeld

Das Taschengeld ist das Geld, über das Kinder frei verfügen können.

Mit eigenem Taschengeld lernen Kinder von klein auf, mit Geld umzugehen, zu sparen, auszugeben und zu kalkulieren. Es empfiehlt sich, ab Schulstart Taschengeld einzuräumen.

Es ist nicht festgelegt, in welcher Höhe, ab welchem Alter und für welche Ausgaben die Eltern den Kindern ein Taschengeld geben müssen. Die Eltern können sich daher nur daran orientieren, was Gleichaltrige im sozialen Umfeld bekommen. Das Taschengeld wird sich auch nach den Lebensverhältnissen (Einkommen) der Eltern richten.

Grundsätze. Das festgelegte Taschengeld soll immer zur gleichen Zeit – monatlich oder wöchentlich – übergeben werden. Das Kind sollte sich darauf verlassen können. Nachbesserungen sollten nicht einkalkuliert werden. Nur so lernt das Kind, mit dem Geld auszukommen.

Gemeinsam mit dem Kind legen Eltern eine verbindliche Höhe des regelmäßigen Taschengeldes fest. Es wird auch besprochen, wofür es ausgegeben werden kann und wofür es nicht ausgegeben werden soll.

Die Extras. Die Extras sind üblicherweise Ausgaben für Jausen, Schulmaterial, Fahrscheine. Dieses Geld ist zweckgebunden.

Taschengeld & Ferialjob. Verdient das Kind durch den Ferialjob Geld dazu, sollte das Taschengeld nicht gekürzt werden, da sonst die Motivation zu arbeiten absinkt.

Hinweis

Richtwerte zur Orientierung finden Sie auf www.oesterreich.gv.at



Erben und vererben

40

Ab 14 Jahren können Jugendliche selbst testieren, aber nur vor Gericht oder notariell.

Die Eltern-Kind-Beziehung hat nicht nur eine emotionale und soziale Seite. Mit der Geburt erwirbt das Kind auch materielle Ansprüche. Es geht um das Recht auf Unterhalt und das Recht auf den Pflichtteil im Erbrecht.

Hinterlassen Eltern im Todesfall materielle Güter, dann haben Kinder Anspruch auf das Erbe. Die Eltern können selbst bestimmen, wem ihr Vermögen nach ihrem Tod zufallen soll. Wer erbt und wie viel jemand erbt, ergibt sich aus dem Testament. Wird kein Testament errichtet, wird der Nachlass nach dem gesetzlichen Erbrecht aufgeteilt.

Schon gewusst?

Die österreichische Rechtsordnung trägt dafür Sorge, dass Kinder auf jeden Fall vom Vermögen der Eltern etwas erhalten.

Testament

(nach dem Willen die Erblasserin bzw. den Erblasser)

Im Testament kann die bzw. der Erblasser völlig frei verfügen, wer etwas erben soll. Die Testierfreiheit wird jedoch durch das Pflichtteilsrecht beschränkt. Als Pflichtteil bekommen die Nachkommen und (eingetragenen oder Ehe-)Partner die Hälfte dessen, was sie als gesetzliche Erben erhalten.

Gesetzliche Erbfolge (nach den Regeln des Gesetzes)

Errichtet jemand kein Testament, dann tritt ersatzweise die gesetzliche Erbfolge ein. Nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten die Kinder die gesamte Erbschaft von ihren Eltern zu gleichen Teilen. Neben einem (eingetragenen oder Ehe-)Partner des Erblassers sind die Kinder zu zwei Dritteln erbberechtigt. Erbberechtigte Kinder können auch enterbt werden. Enterbung heißt die Entziehung des Pflichtteils. Dies ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. bei schweren Verfehlungen gegen die Erblasserin bzw. den Erblasser oder bei gröblicher Vernachlässigung der Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind.

Es besteht die Möglichkeit den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, wenn es zu keiner Zeit ein Naheverhältnis gegeben hat, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten grundsätzlich üblich ist, und die Erblasserin bzw. der Erblasser die Ausübung des persönlichen Kontakts nicht grundlos abgelehnt hat.

Die Rechte des Kindes

Die Rechte des Kindes

42

Auch ein Kind, mag es noch so klein sein, ist Träger von Rechten.

Kindern stehen wie Erwachsenen Grund- und Menschenrechte zu. Sie schützen vor ungerechtfertigten Eingriffen in die Persönlichkeit des Menschen. Im Folgenden werden nur die Rechte herausgestellt, die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis entstehen. Das Unterhalts- und Erbrecht wurden bereits genannt.

Namensrecht

- Gemeinsamer Familiennamen der Eltern: Dieser wird der Kindesname. Es kann auch der Doppelname eines Elternteils gewählt werden.
- kein gemeinsamer Familienname der Eltern: Als Kindesname kann bestimmt werden
 - der Familienname eines Elternteils; ist dieser ein Doppel-/Mehrfachname kann man sich auf einen oder einzelne Teile beschränken.
 - ein Doppelname, der sich aus den Namen beider Eltern zusammensetzt. Hat einer oder haben beide Elternteile einen Doppel-/Mehrfachnamen, kann je nur ein Teil davon verwendet werden.
- Mangels Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

Die Bestimmung des Namens obliegt den Eltern. Kommt keine Einigung zustande, kann das Gericht angerufen werden. Sobald das Kind entscheidungsfähig ist (Vermutung: ab 14 Jahren), kann nur es selbst eine Bestimmung vornehmen.

Die Bestimmung ist ohne zeitliche Befristung, allerdings nur einmal möglich. Eine neue Bestimmung ist aber z.B. dann möglich, wenn sich der Familienname der Eltern ändert oder sie heiraten.

Grundsatz des gleichen Familiennamens?

Der Gesetzgeber wünscht sich einen einheitlichen Familiennamen für die ganze Familie und daher wird eine möglichst weitgehende Übereinstimmung von Eltern- und Kindesnamen angestrebt. Kindern einer Familie wird jedoch kein gemeinsamer, einheitlicher Name vorgeschrieben. Die Eltern sind in der Gestaltung des Kindesnamens relativ frei, sodass grundsätzlich der Name für jedes Kind eines Paares separat bestimmt werden kann und so auch in ehelichen Familien im Ergebnis verschiedene Familiennamen der Kinder möglich sind.

Abwandlung des Familiennamens nach dem Geschlecht

In verschiedenen Kulturkreisen wird der Familienname nach dem Geschlecht abgewandelt. Wird ein solcher Name zum Kindesnamen, kann es passieren, dass die geschlechtsspezifische Endung und das Geschlecht des Kindes nicht übereinstimmen. Vor dem Standesbeamten kann bestimmt werden, dass der Name an das Geschlecht des Kindes angepasst wird oder die geschlechtsspezifische Endung entfällt.

Hinweis

Ändert sich der Name der **Eltern oder eines Elternteils, heiraten die Eltern oder kommt es zu einer Änderung in der Person eines Elternteils, ist eine erneute Bestimmung** des Familiennamens des Kindes möglich. Der Kindesname ändert sich jedoch nur durch aktives Tun und nicht automatisch.

10- bis 14-Jährige haben ein **Anhörungsrecht**. Das entscheidungsfähige Kind (wird ab Vollendung des 14. Lebensjahres vermutet) bestimmt seinen Namen selbst.

Namensrechtliche Erklärungen sind dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben.

Ihre Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommen. Unabhängig davon sind bei Namensänderungen nach dem NÄG die Verwaltungsbehörden zuständig.

Recht auf Ausbildung

Schulische Bildung. Die Eltern haben für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen. Sie beträgt neun Jahre und ist für alle Kinder verbindlich, die sich in Österreich aufhalten. Kinder können auch zu einem gleichwertigen (häuslichen) Unterricht angemeldet und privat einzeln oder in Gruppen unterrichtet werden. Beachte auch: Wenn Kinder „schulschwänzen“, müssen Eltern mit einer Geldstrafe rechnen.

Berufliche Bildung. Die Pflicht der Eltern dem Kind eine weitere Schulbildung und Berufsausbildung zu ermöglichen, beurteilt sich nach den Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes. Die Eltern haben jedenfalls im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch zu einer höherwertigen Berufsausbildung beizutragen, wenn das Kind die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig verfolgt. Kommen die Eltern einem Ausbildungswunsch des Kindes nicht nach, dann kann ein Kind ab 14 Jahren das Gericht anrufen.



Medizinische Heilbehandlung

Eine medizinische Behandlung darf nicht gegen den Willen der zu behandelnden Person vorgenommen werden. Das gilt auch für Kinder, allerdings unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann rechtlich nur das entscheidungsfähige Kind selbst erteilen. Bei Kindern ab 14 Jahren wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit vermutet.
- Mangelt es einem Kind an der Entscheidungsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Deckt sich die Erklärung der Eltern nicht mit der des Kindes, dann entscheidet das Gericht.
- Willigt ein entscheidungsfähiges Kind in eine Behandlung ein, die mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, gilt folgendes: Die Behandlung darf nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.
- Ist mit der Einholung der Zustimmung das Leben des Kindes gefährdet oder ist mit schweren Gesundheitsschäden zu rechnen, dann kann eine Behandlung sofort erfolgen.
- In medizinische Eingriffe, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit zur Folge haben, können weder das minderjährige Kind noch die Eltern einwilligen.

Kontaktrecht als Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung

Die Kinder haben ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Elternteil, der nicht mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt. Kinder ab 14 Jahren können auf die Gestaltung der Kontaktregelung Einfluss nehmen und nötigenfalls diese bei Gericht durchsetzen. Das Kontaktrecht wird auf Basis der Vereinbarung der Eltern (keine gerichtliche Genehmigung, nur Kenntnisnahme durch das Gericht) oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts ausgeübt und soll möglichst Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung des Kindes im Alltag beinhalten.

Allgemeines

Namensrecht

Obsorgerecht

Unterhaltsrecht

Erbrecht



- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- Gesetzliche Vertretung



Die Obsorge endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ausübung der Religion

Kinder werden meist in die Religion der Eltern „hineingeboren“. Mit zunehmendem Lebensalter entscheiden die Kinder selbst über ihre Weltanschauung:

- Die Eltern können bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres das Religionsbekenntnis oder die Weltanschauung des Kindes bestimmen.
- Kinder zwischen 10 und 12 Jahren müssen vor einem beabsichtigten Religionswechsel angehört werden.
- Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist ein Religionswechsel gegen den Willen des Kindes nicht möglich.
- Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind völlig frei über seine Weltanschauung oder sein religiöses Bekenntnis entscheiden.

Eheschließung bzw. eingetragene Partnerschaft

In Österreich kann man heiraten bzw. eine eingetragene Partnerschaft begründen, sobald man das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann eine Person heiraten, wenn der künftige Ehepartner bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und sie für diese Ehe durch Gerichtsbeschluss für ehemündig erklärt wird. Grundsätzlich muss der Obsorgeberechtigte der minderjährigen Person einwilligen; weigert sich dieser aus ungerechtfertigten Gründen, so kann das Gericht auf Antrag des Kindes die Einwilligung ersetzen. Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.

Eine „Verpartnerungsmündigerklärung“ für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft vor Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es dagegen nicht.

Ausstattung. Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern anlässlich der Eheschließung bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft eine angemessene Aus-

stattung zu geben. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn dies ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern geschehen ist und die Ablehnung begründet ist. Die Ausstattung stellt eine Starthilfe bei der ersten Gründung einer eigenen Familie dar.

Äußerungsrecht bei Scheidung

Kinder haben im Fall der Trennung der Eltern das Recht, ihre Meinung darüber zu äußern, bei welchem Elternteil sie wohnen wollen. Eltern müssen auf den Willen des Kindes Bedacht nehmen.



Recht auf einen Vater/anderen Elternteil

Wird ein „uneheliches Kind“ geboren, so ist die Vaterschaft/Elternschaft zu klären. Die Vaterschaft/Elternschaft braucht nur bei einem „unehelich geborenen Kind“ festgestellt werden (durch Vaterschaftsanerkennung bzw. Elternschaftsanerkennung oder Gerichtsbeschluss). Die Mutter kann zum Beispiel aber nicht gezwungen werden, den Vater zu einem „unehelichen Kind“ anzugeben. Die Mutter sollte allerdings die Folgen bedenken, wenn sie niemanden namhaft macht. Das Kind würde damit den Anspruch auf Unterhalt und sein gesetzliches Erbrecht verlieren.

Vaterschafts- oder Elternschaftsanerkenntnis

Durch eine persönliche Erklärung erkennt der Mann oder der andere Elternteil die Elternschaft zu dem Kind an. Anerkannt werden kann vor: Standesamt, Notariat, Kinder- und Jugendhilfe, Bezirksgericht, Botschaft oder Konsulat. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Personalausweis und Meldezettel sind vom Anerkennenden beizubringen. Die Mutter und das Kind können binnen zwei Jahren dagegen bei Gericht Widerspruch erheben. Das Gericht erklärt das Anerkenntnis für rechtsunwirksam, es sei denn, die Abstammung des Kindes ist erwiesen. Dies ist zu empfehlen, wenn die Mutter der Meinung ist, dass der Anerkennende nicht der Vater ihres Kindes ist.

Hinweis

Ein Kind kann auch in einer verschiedengeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft und in einer gleichgeschlechtlichen Ehe geboren werden.

„ehelich“ oder „unehelich“?

Eheliche und uneheliche Kinder sind mittlerweile rechtlich gleichgestellt. Der Begriff „uneheliches Kind“ sowie das Rechtsinstitut der Legitimation wurden aus dem ABGB beseitigt.

Vaterschafts/Elternschaftsfeststellung

Ist z.B. der mutmaßliche Vater nicht bereit, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann das Kind bzw. die gesetzliche Vertreterin (Mutter) einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft durch das Gericht einbringen. Das Gericht stellt den Mann als Vater fest, von dem das Kind abstammt. Glaubt ein Mann, der Vater eines Kindes zu sein, kann auch dieser die Vaterschaftsfeststellung beantragen. Ein Sachverständigengutachten ist ein wesentliches Beweismittel.

„Durchbrechendes Vaterschaftsanerkenntnis“

Zum Beispiel: Eine bereits bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes kann unter folgenden Voraussetzungen wieder beseitigt werden:

- Das Kind bzw. bei minderjährigen Kindern der Kinder- und Jugendhilfeträger stimmt dem Anerkenntnis in öffentlicher Urkunde zu.
- Die Mutter muss den Anerkennenden in öffentlicher Urkunde als Kindesvater bezeichnen, wenn das Kind nicht eigenberechtigt ist (z.B. minderjährig).

Der zuvor als Vater festgestellte Mann oder die Mutter (sofern sie den Anerkennenden nicht als Vater bezeichnet hat) kann dagegen Widerspruch erheben.

Wenn Kinder anfangen, sich von den Eltern zu lösen

Die Eltern haben im Rahmen der Pflege und Erziehung des Kindes das Recht, bis zur Volljährigkeit dessen Aufenthalt zu bestimmen. Dies schließt mit ein, dass die Eltern z.B. ein Kind in einem Internat unterbringen können, aber auch, dass die Eltern Kinder („Ausreißer“) zurückholen können. Das Recht auf Bestimmung des Aufenthalts schließt nicht das Recht ein, ein Kind einzusperren.

Leben die Eltern getrennt steht das Recht der **Wohnortbestimmung** dem hauptsächlich betreuenden Elternteil allein zu.

Es handelt sich bei der Wohnortverlegung aber sowohl im Inland als auch im Ausland um eine **wichtige Angelegenheit**, von der der andere Elternteil rechtzeitig zu verständigen ist, damit er sich äußern kann, und zwar unabhängig davon, ob ihm die Obsorge im Übrigen ganz, teilweise oder gar nicht zukommt.

Ausgehzeiten (ohne Begleitung einer Aufsichtsperson)*

Der Gesetzgeber legt im Salzburger Jugendgesetz maximale Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren fest, an die auch die Eltern gebunden sind. Kinder und Jugendliche dürfen sich zu bestimmten Zeiten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht an allgemein zugänglichen Orten und in Gewerbebetrieben aufhalten sowie öffentliche Tanz- und sonstige Veranstaltungen besuchen. Die folgenden Zeiten gelten nicht, wenn sich die Kinder auf dem Weg nach Hause befinden und der Heimweg rechtzeitig angetreten und fortgesetzt worden ist.

Alter	
bis 12 Jahre	bis 21.00 Uhr
12 - 14 Jahre	bis 23.00 Uhr
14 - 16 Jahre	bis 01.00 Uhr
ab 16 Jahren	uneingeschränkt

Diese Ausgehzeiten können von den Eltern enger gefasst werden. Sie bilden aber eine Orientierung für Eltern und Kinder. Die Kinder und Jugendlichen sollten auch beachten, dass nach den Jugendschutzbestimmungen die Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen dafür zu sorgen haben, dass die Schutzbestimmungen durch die Kinder eingehalten werden. Wer gegen die Jugendschutzbestimmungen verstößt, kann bestraft werden.

* Aufenthalt auf Straßen, Plätzen, in Gastgewerbebetrieben und anderen allgemein zugänglichen Orten.





Getrennte Eltern

Getrennte Eltern, gemeinsame Verantwortung

50

**Es gibt Kinder, deren Eltern nie zusammen-
gewohnt haben. Es gibt Kinder, die infolge der
Partnertrennung von einem Elternteil - meist
plötzlich - getrennt werden.**

Eine solche Veränderung erleben Kinder oft als sehr dramatisch und belastend. Sie reagieren unter Umständen sehr heftig auf die akute Trennung. Sie müssen den Verlust erst betrauern und verarbeiten können. Manchmal geht es nicht ohne professionelle Begleitung.

Durch das Getrennt-Leben der Eltern ändern sich die Rechte und Pflichten der Eltern grundsätzlich nicht. Aber zusätzliche Rechte sollen absichern, dass die Kommunikation zum Kind aufrecht bleibt und die Verantwortung für das Kind wahrgenommen werden kann.

Die Kinder und die Elternteile, die nicht gemeinsam wohnen, haben folgende Rechte:

Das Recht auf Information

Das Recht auf Information ist die Voraussetzung dafür, dass der vom Kind getrennte Elternteil, wenn er nicht mit der Obsorge betraut ist, auch Verantwortung für das Kind mitübernehmen kann. Darin eingeschlossen ist auch das Recht auf Äußerung zu wichtigen Angelegenheiten.

Hinweis

**Eine Ehe wird nur dann einvernehmlich
geschieden, wenn sich die Ehepartner über
folgende Punkte einig sind:**

- Entscheidung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes
- Übernahme der Obsorge
- Ausübung des Rechts auf persönlichen Kontakt (Kontaktrecht)
- Unterhaltspflicht für ihre gemeinsamen Kinder (Kindesunterhalt)
- Gegenseitige Unterhaltsansprüche und vermögensrechtliche Ansprüche der Ehepartner

Die Ehepartner müssen zudem bei Gericht bescheinigen, dass sie sich bei einer geeigneten Stelle über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder beraten haben lassen.

Das Recht auf Kontakt

Die Eltern-Kind-Beziehungen sollen zum Wohl des Kindes aufrecht erhalten bleiben und zusätzlich durch die Trennung nicht weiter belastet werden. Das Recht auf Kontakt dient vor allem dem Kind.



Das Recht auf Unterhalt

Das Kind hat das Recht auf Unterhalt. Der Elternteil, der vom Kind getrennt lebt, zahlt den Unterhalt. Allerdings ist der Elternteil, der das Kind betreut, über die Unterhaltszahlungen Verfügungsberechtigt. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen der bzw. des Unterhaltspflichtigen und dem Bedarf des Kindes.

Die Rechte und Pflichten des Stiefelternteiles

Heiratet oder verpartnert sich der mit der Obsorge betraute Elternteil, so hat die Ehegattin bzw. der Ehegatte (Stiefelternteil) dem Elternteil in der Ausübung der Obsorge beizustehen und in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten. Der Stiefvater darf also beispielsweise das Kind vom Kindergarten abholen und mit ihm einen Arzt aufsuchen. Dies gilt auch für eingetragene Partnerschaften.

Die Beistandspflicht Dritter

Volljährige, die mit dem Kind und dessen Elternteil nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben und zum Elternteil in einem familiären Verhältnis stehen, können diesen in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens vertreten. Darunter sind Verwandte, Lebensgefährtinnen und -gefährten oder aber auch volljährige Stiefgeschwister zu verstehen.

Das Leitbild des Staates im Kindesrecht

Gemeinsame Verantwortung der Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern sind gleich. Sie sollen einvernehmlich vorgehen. Streiten, wenn es sein muss, aber nicht zu Lasten der Kinder.

Das Beste für die Kinder

Das Wohl und der Wille des Kindes stehen im Vordergrund.
Die Kinder haben Rechte.
Ab 18 gestalten sie ihre Zukunft selbst.

Staatliche Assistenz für Eltern und Kinder

Der Staat übernimmt Mitverantwortung. Er greift ein, wenn es um das Wohl des Kindes geht. Im Streitfall ist er Mittler zwischen den Eltern.

Informations- und Äußerungsrecht

52

Das Informations- und Äußerungsrecht bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Mit den Informations- und Äußerungsrechten wird der Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, in die elterliche Verantwortlichkeit einbezogen. Zeigt ein solcher Elternteil am Kind Desinteresse, können diese Rechte auch eingeschränkt oder sogar entzogen werden. Dabei handelt es sich konkret um folgende Rechte:

Recht, in wichtigen Angelegenheiten (z.B. Schulerfolg, Erkrankungen) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äußern

Vertretung in Angelegenheiten des täglichen Lebens

(z.B. Besuch des Elternsprechtages)

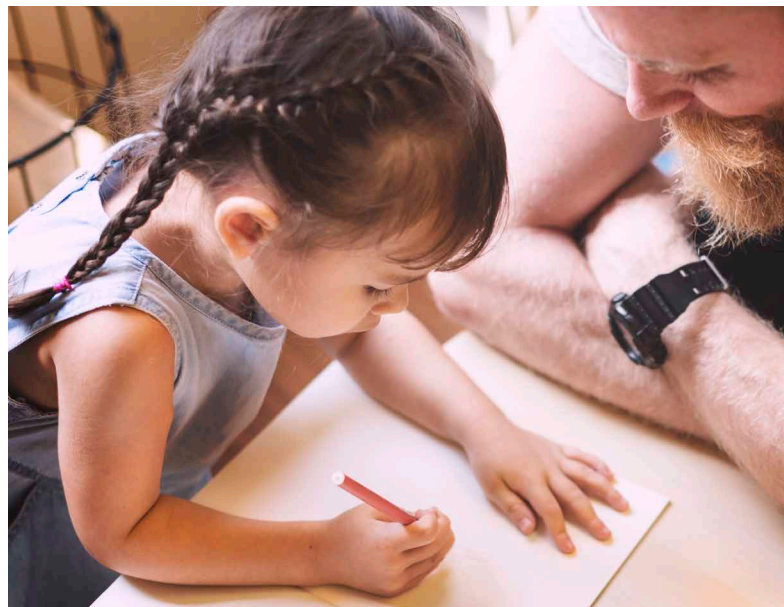
Recht auf Berücksichtigung der Äußerung von Wünschen,

wenn dies dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Die Elternteile haben sich grundsätzlich wechselseitig über wichtige Angelegenheiten des Kindes zu verständigen.

Hinweis

- Finden trotz Bereitschaft des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteiles persönliche Kontakte nicht regelmäßig statt, erweitern sich die Informations- und Äußerungsrechte auf minderwichtige Angelegenheiten.
- Auch der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil unterliegt der Informationspflicht gegenüber der bzw. des Obsorgeberechtigten. Dies wird relevant, wenn der nicht obsorgende Elternteil Informationen hat (z.B. über Krankheiten im Rahmen seiner Kontakte zum Kind), die der obsorgende Elternteil sonst nicht oder nur schwer erhalten kann.



Das Kontaktrecht

Wenn Eltern sich trennen, bleibt das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen, Großeltern und Verwandten aufrecht. Dies soll die regelmäßige Pflege von Beziehungen zu einem Teil der Familie sicherstellen.

Das Kind hat ein Recht darauf, den Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig zu sehen. Der persönliche Umgang dient dazu, die emotionalen Bindungen gerade bei getrennter Lebensweise der Eltern zu erhalten. Jedes Kind braucht beide Eltern. Das Kontaktrecht sichert den Kontakt mit:

- Verwandten (Eltern, Großeltern, Tanten,...)
- Nichtverwandten (Freundinnen und Freunden, Nachbarinnen und Nachbarn,...)



Das Kontaktrecht eines Elternteils/von Großeltern

Der Elternteil, der nicht im Haushalt des Kindes wohnt, hat das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Alle Beteiligten (Eltern und Kind) sollen sich einvernehmlich - z.B. auch mit Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe - um eine Regelung des Kontaktes bemühen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, hat das Gericht auf Antrag die persönlichen Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen.

Die Regelung hat die **Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses** zwischen Eltern und Kindern sicherzustellen und soll möglichst sowohl **Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag** (z.B. Unterstützung beim Lernen) umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

Auch zwischen den Großeltern und dem Kind besteht gegenseitig ein Kontaktrecht. Es ist aber insoweit eingeschränkt, als es das Familienleben der Eltern oder deren Beziehungen zum Kind nicht stören darf.

Der Kontakt kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn es das Familienleben oder die Beziehung zum Kind sehr stört bzw. das Kindeswohl gefährdet ist. Dies ist z.B. der Fall bei Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson.

Das Kontaktrecht des Kindes mit Dritten

Das Kontaktrecht des Kindes beschränkt sich nicht nur auf die Eltern und Großeltern. Das Kind hat auch das Recht, mit für ihn wichtigen Bezugspersonen (Freunde, Paten, Tanten, Pflege-, Stiefeltern) persönlich zu verkehren. Das Gericht kann auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten, diese persönlichen Kontakte regeln. Auf Antrag der Kinder- und Jugendhilfe oder von Amts wegen kann das Gericht solche Verfügungen nur treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre.

- Ein Besuchstag ist nicht ein Entgegenkommen für den anderen Elternteil, sondern eine Verpflichtung gegenüber dem Kind.
- Ein Kleinkind sollte nicht unbedingt selbst entscheiden müssen, wann und wie oft es der Mutter bzw. dem Vater die Freude eines Besuchs machen soll.

Vorteile einer Kontaktregelung

- Bei einer freien Kontaktregelung sind die Kinder meist überfordert. Die zeitliche Struktur der Besuche kann das Kind entlasten.
- Das Kind kann sich auf die Besuchszeiten einstellen. Faktoren der Ungewissheit sind ausgeschaltet, das gibt Orientierung
- Eine Kontaktregelung ist dann ok, wenn sich das Kind nicht unter Druck gesetzt fühlt und Stimmungsschwankungen des Kindes berücksichtigt sind.

Damit wird die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und emotionaler Beziehungen unterstrichen.

Kontaktregelung

Ein geregelter Rahmen - mit oder ohne Begleitung durch fremde Hilfe - entspannt die Pflege der persönlichen Beziehung zwischen Erwachsenen und Kind.

Ablehnung des Kontakts

Ablehnung durch das Kind. Wenn das bereits 14-jährige Kind den persönlichen Kontakt aus eigener Überzeugung ausdrücklich ablehnt, ist vom Gericht - wenn Belehrungen oder der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos sind - der Antrag auf Regelung der persönlichen Kontakte ohne weitere Prüfung abzuweisen. Ein Kind älter als 14 Jahre kann nicht gegen seinen Willen zu Besuchskontakten gezwungen werden.

Wenngleich jüngere Kinder auch gegen ihren Willen zu Kontakten mit dem getrennt lebenden Elternteil verhalten werden können, ist ihr Widerstand im Verfahren zu beachten, weil durch erzwungene Kontakte die ablehnende Haltung des Kindes vertieft und verstärkt werden kann. Dabei ist nicht ein bestimmtes Alter, sondern die ausreichende Urteilsfähigkeit maßgeblich. Ab dem 12. Lebensjahr ist jedenfalls von der Urteilsfähigkeit in Bezug auf das Umgangsrecht auszugehen.

Ablehnung durch einen Elternteil. Jeder Elternteil hat die Pflicht, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen. Gerichtliche Kontaktregelungen können gegen den Willen des Elternteils, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, zwangsweise durchgesetzt werden (Beugemittel zur Durchsetzung künftiger Besuche, z.B. Geldstrafe). Von der zwangsweisen Durchsetzung ist allerdings abzusehen, wenn und solange dies das Kindeswohl gefährden würde (z.B. ablehnende Haltung dem Kind gegenüber).

Besuchsmittler

Zur zwangsweisen Durchsetzung der Kontaktregelung kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen, die sich mit den Eltern über die konkrete Ausgestaltung der persönlichen Kontakte verständigen, bei Konflikten vermitteln sowie bei der Vorbereitung und Abwicklung der Kontakte anwesend sein soll.

Keine negative Beeinflussung. Wohlverhalten wird gerade während der Besuche eingefordert. Dies gilt für beide Elternteile. Gefährden die Eltern durch Fehlverhalten das Wohl des Kindes, so kann das Gericht das Besuchsrecht einschränken oder gar entziehen. Die Wohlverhaltensklausel soll Eltern dazu anleiten, jenes Verhalten zu meiden, das das Verhältnis des Kindes zu anderen Bezugspersonen stört und nachhaltig belastet. Als Fehlverhalten könnten gelten: herabwürdigende, beleidigende Äußerungen, Vereinnahmung oder Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse.

Besuchsbegleitung

Die Zeiten nach einer Scheidung sind auch schwierige Zeiten für ein Kind. Damit Störungen aus der Partnerbeziehung nicht zu Störungen zwischen Eltern und Kindern werden, kann die so genannte Besuchsbegleitung hilfreich sein. Besuchsbegleitung ist vor allem bei sehr konflikthafter Eltern- Kind-Beziehungen angebracht, um einen förderlichen

Verlauf von Besuchskontakten zu garantieren. Das Gericht hat auch die Möglichkeit, Besuchsbegleitung anzuordnen, wenn ein Elternteil den persönlichen Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindert.

Besuchsbegleitung darf nur von fachkundigen Personen oder Stellen angeboten werden. Informationen über die Besuchsbegleitung erfahren Sie bei Gericht und bei der Kinder- und Jugendhilfe.





Beginn der Selbstverantwortung

Volljährigkeit

58

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres übernehmen die Kinder die volle rechtliche Verantwortung für sich und ihr Leben.

Mit 18 Jahren werden die Kinder „rechtlich erwachsen“: Die neue Freiheit ist aber auch Verantwortung für sich und ihr Leben.
Das heißt:

Ende der Obsorge

Die Eltern sind ab dem 18. Geburtstag nicht mehr für die Obsorge ihrer Kinder verantwortlich und verpflichtet.

Unterhalt

Die Obsorge endet – nicht aber die Unterhaltungspflicht der Eltern. Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit zu sorgen und ihnen auch eine entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Das heißt: Die Selbsterhaltungsfähigkeit tritt in der Regel erst dann ein, wenn die Kinder die Schul- und Berufsausbildung, die „ernsthaft und zielstrebig“ zu verfolgen ist, abgeschlossen haben und durch ein eigenes Einkommen selbsterhaltungsfähig sind.

Eigene Einkünfte des Kindes verringern den Unterhaltsanspruch des Kindes und werden bereits bei der **Bedarfsermittlung** berücksichtigt. Zu eigenen Einkünften zählen alle **tatsächlichen Natural- und Geldleistungen**, welcher Art auch immer, die dem Kind aufgrund eines Anspruchs zukommen (z.B. Lehrlingsentschädigungen, Vermögenserträge). Auch **öffentlich-rechtliche Leistungen** (z.B. Waisenpension) zählen zum Kindeseinkommen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind (z.B. Studienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld).

Kein Einkommen des Kindes sind Einnahmen mit Entschädigungscharakter (z.B. Schmerzensgeld) und freiwillige Zuwendungen Dritter ohne Absicht, die Unterhaltsschuldnerin bzw. den Unterhaltsschuldner zu entlasten.

Eigeneinkünfte des Kindes können den Unterhaltsanspruch bei voller Bedarfsdeckung auch auf null mindern. Mit Erreichen dieser Selbsterhaltungsfähigkeit entfällt die Unterhaltungspflicht der Eltern. Die **Selbsterhaltungsfähigkeit** ist altersunabhängig dann gegeben, wenn das Kind die erforderlichen Mittel zur Deckung seines Unterhalts selbst erwirbt (Gesamtbedarfsdeckung durch entsprechend hohes Eigeneinkommen) oder dazu aufgrund einer zumutbaren Beschäftigung in der Lage ist.

Nutzt das Kind **zumindest leicht fahrlässig** eine Erwerbsmöglichkeit nicht, die zur kompletten Eigenversorgung ausreichen würde, kann das Kind ähnlich dem bzw. dem Unterhaltsverpflichteten angespannt werden.

Bis zum Abschluss einer beruflichen Grundausbildung (z.B. Lehre, Höhere Schule) fehlt die Selbsterhaltungsfähigkeit. Bei entsprechender Eignung wird dem Kind auch eine weiterführende qualifizierte Berufsausbildung (z.B. Hochschulstudium) zugestanden, solange diese ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Ein einmaliger Ausbildungswechsel ist im Allgemeinen erlaubt.

Geht die **Selbsterhaltungsfähigkeit** des Kindes ohne dessen Verschulden **verloren**, so lebt die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auf.

Rechtsgeschäfte

Ein Volljähriger kann in allen seinen Angelegenheiten selbst entscheiden und schließt damit sämtliche Rechtsgeschäfte eigenverantwortlich ab. Eltern sind nur mehr Berater. Wollen die Eltern für ihr Kind Rechtsgeschäfte tätigen, dann brauchen sie die Vollmacht des Kindes.

Dokumente und Vermögen

Mit Erlangen der Volljährigkeit und dem einhergehenden Ende der Obsorge müssen die Eltern dem Kind dessen Vermögen sowie sämtliche Urkunden und Nachweise übergeben.





Infoseiten

Die Kinder- und Jugendhilfe

62

Die Kinder- und Jugendhilfe schützt das Kind und bietet Informationen, Hilfe und Beistand an, wenn Obsorgeberechtigte das Wohl des Kindes nicht gewährleisten.

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet Eltern, Alleinerziehenden, Pflege- und Adoptiveltern sowie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Vielzahl von Hilfen und Unterstützungen an. Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur in Krisensituationen da.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Eltern zu stärken, die Fähigkeiten des Kindes zu fördern und die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen.

Information und Beratung

Die Kinder- und Jugendhilfe...

- informiert und berät in sozialen und rechtlichen Belangen.
- vermittelt Pflegeeltern und Adoptiveltern.
- begleitet Eltern vor und nach der Geburt (Elternberatung - Frühe Hilfen).

Beratung

Die Beratungsangebote können von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten, Paaren und Alleinerziehenden kostenlos in Anspruch genommen werden.

Intervention und Unterstützung

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und begleitet Eltern in Erziehungsfragen und bei der Wahrnehmung der Obsorge für ihr Kind und berät sowie unterstützt in familiären Krisensituationen. Sie bietet Erziehungshilfen an, wie etwa ambulante Betreuung oder den Aufenthalt in sozialpädagogischen Einrichtungen oder bei Pflegepersonen.

Die Kinder- und Jugendhilfe handelt, wenn ein Kind vernachlässigt, misshandelt wird oder das Wohl eines Kindes in anderer Weise gefährdet ist und veranlasst zum Schutz des Kindes notwendige Maßnahmen.

Rechtsbeistand

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt Rechtsvertretungen zur Feststellung der Vaterschaft/Elternschaft. Sie gewährt Unterstützung bei der Festsetzung und Einbringung des Unterhalts für ein Kind. Sie beantragt bei Gericht Unterhaltsvorschlüsse. Und die Kinder- und Jugendhilfe ist mit der Obsorge von Kindern minderjähriger Mütter, Findelkindern und anonym Geborenen betraut.



Kontakte

Referat Kinder- und Jugendhilfe

5020 Salzburg,
Fischer-von-Erlach-Straße 47
0662 8042 - 3585
soziales@salzburg.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

in den Bezirkshauptmannschaften und im
Magistrat Salzburg

Stadt Salzburg

5020 Salzburg, St.-Julien-Straße 20
0662 8072 - 3280 oder 3260
kjh@stadt-salzburg.at

Flachgau

5201 Seekirchen am Wallersee,
Dr. Hans Katschthaler Platz 1
057599 - 5776
bh-sl@salzburg.gv.at

Tennengau

5400 Hallein, Schwarzstraße 14
057599 - 6037
bh-hallein@salzburg.gv.at

Pongau

5600 St. Johann, Hauptstraße 1
057599 - 6270
bh-st-johann@salzburg.gv.at

Lungau

5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
057599 - 6570
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Pinzgau

5700 Zell am See,
Saalfeldner Str. 10/3
057599 - 6742
bh-zell@salzburg.gv.at

Mehr Infos

Über einzelne Leistungen können sie sich
auf der Website des Landes noch genauer
informieren:

[https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/
kinder-und-jugendhilfe](https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendhilfe)

Das Familiengericht und seine Entscheidungen

64

Rechtsauskünfte in Familienangelegenheiten bei allen Bezirksgerichten.

Das Familiengericht ist jene Institution, die in familienrechtlichen Angelegenheiten die Letztentscheidungen trifft, wenn die Beteiligten zur Sicherung des Wohls des Kindes kein Einvernehmen erzielen. Im letzteren Fall schreitet das Gericht ein, unabhängig davon, von wem es angerufen wird.

Das Familiengericht kann die zur Wahrung des Wohls eines Kindes erforderlichen Verfügungen treffen.

Meist geht es um folgende Fälle:

- Die Eltern einigen sich nicht in Obsorge- und Unterhaltsangelegenheiten.
- Eltern und Kinder sind sich nicht einig in Fragen der Pflege und Erziehung, der Ausbildung und in der Ausübung des Kontaktrechts.
- Die Eltern vernachlässigen das Kind und zur Wahrung des Kindeswohls sind entsprechende Entscheidungen zu treffen.
- Die Vaterschaft/Elternschaft eines Kindes muss festgestellt werden.
- Die Eltern unterbinden den Kontakt mit wichtigen Bezugspersonen.

Das Gericht kann auch eine Kuratorin bzw. einen Kurator bestellen, wenn sich in einer bestimmten Angelegenheit die Interessen des Kindes und jene der Eltern widersprechen. Für die Durchsetzung gewisser Verfügungen kann die Kinder- und Jugendhilfe damit befasst werden.

Nur bei Gefahr im Verzug kann die Kinder- und Jugendhilfe in die Obsorge der Eltern eingreifen. Bis zur Entscheidung des Gerichts hat die Kinder- und Jugendhilfe vorläufige Maßnahmen der Pflege und Erziehung zu treffen und ist in diesem Umfang vorläufig mit der Obsorge betraut.

Innerhalb von acht Tagen ist bei Gericht ein Obsorgeantrag zustellen. Das Gericht hat sodann eine endgültige Entscheidung zu treffen. In der Regel wird es zum Entzug der Obsorge kommen, wenn die von der Kinder- und Jugendhilfe gesetzten Maßnahmen richtig, notwendig und verhältnismäßig waren.

Entscheidung über die Rechtmäßigkeit: Dem Kind sowie der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, wird ein Antragsrecht eingeräumt, welches **binnen vier Wochen nach Beginn der Maßnahme** auszuüben ist. Das Gericht hat unverzüglich – tunlichst binnen vier Wochen – auszusprechen, ob die vom Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzte Maßnahme unzulässig oder vorläufig zulässig ist. Wird die Maßnahme für unzulässig erklärt, ist sie sogleich zu beenden. Wird sie für vorläufig zulässig erklärt, hat dies nur provisorischen Charakter.

Auch binnen drei Monate nach Beendigung der Maßnahme kann die Feststellung des Gerichts begehrt werden, ob diese Maßnahme unzulässig war.

Familiengerichtshilfe

In Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönliche Kontakte wird dem Familiengericht die Familiengerichtshilfe (dort arbeiten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen) zur Seite gestellt, welche im Auftrag des Gerichts tätig ist.

Dank ihres Einsatzes soll es schnellere und vermehrt einvernehmliche Lösungen geben.

Folgende Aufträge werden im Einzelfall durch das Gericht erteilt:

- Clearing (Anbahnung einer gütlichen Einigung): Herausarbeiten der wesentlichen Konfliktpunkte und -quellen.
- Vornahme von punktuellen Erhebungen für das Gericht bei rascher Einsetzbarkeit vor Ort (z.B. Hausbesuch, Besuchsbeobachtungen). Diese dienen als Entscheidungsgrundlage des Gerichts.
- Informationen der Parteien über den möglichen Verfahrensfortgang und darüber, wie man das Kindeswohl so wenig wie möglich beeinträchtigt.
- Erstellung fachlicher Stellungnahmen (Gutachten), etwa in Verfahren, in denen die Kinder- und Jugendhilfe selbst Partei ist.
- Besuchsmittlung zur Durchsetzung des persönlichen Kontakts.

Damit die Familiengerichtshilfe als verlängerter Arm des Gerichts effizient handeln kann, kann sie z.B. unmittelbaren Kontakt mit dem Kind herstellen oder Personen, die über die Lebensumstände des Kindes Auskunft geben könnten, aufsuchen oder zu Gericht laden. Andere Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung von Kindern) sind zur Auskunftserteilung und Gewährung der Akteneinsicht verpflichtet. Die Kinder- und Jugendhilfe trifft die Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Die Familiengerichtshilfe soll die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen verbessern.





Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes Salzburg

Fast nichts verändert ein Leben so nachhaltig, wie die Geburt eines Kindes.

Ein Kind kommt auf die Welt - alles neu, alles anders...

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elternberatung des Landes Salzburg begleiten Mütter, Väter, andere Elternteile und Familien ein Stück weit auf ihrem neuen Weg. Mit ihrer Erfahrung und dem Wissen stehen sie von der Schwangerschaft bis zum Schuleintritt des Kindes zur Seite.

Das Angebot der Elternberatung umfasst unter anderem:

- Geburtsvorbereitung
- Informationsdienst auf den Wochenstationen
- Mutter- u. Elternberatungsstunde
- Eltern-Kind-Gruppen
- Psychologische Beratung
- Beratung in sozialrechtlichen Fragen sowie in Ernährungs- und Pflegefragen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elternberatung nehmen sich Zeit für Ihre Fragen und Anliegen:

- Multiprofessionelles Team
- Individuelle Information und Beratung
- Überwiegend kostenloses Angebot
- Treffpunkt zum Knüpfen von Kontakten
- Erfahrungsaustausch und Tipps
- Spielangebote

Die Elternberatung gibt es in allen Bezirken des Landes. Details zu den Angeboten und Terminen sind im Internet zu finden:

www.salzburg.gv.at/elternberatung

pepp- Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg

In den Bezirken Pinzgau, Pongau und Lungau bietet der Verein pepp im Auftrag des Landes Informations-, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Eltern von Kindern bis zum Schuleintritt an.

Kontakte

Elternberatung -Frühe Hilfen des Landes Salzburg

Fasaneriestr. 35
5020 Salzburg
0662 8042-2887
elternberatung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/elternberatung
www.facebook.com/elternberatung.salzburg

pepp- Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg

Kitzsteinhornstraße 45/4
5700 Zell am See
06542 56531
office@pepp.at
www.pepp.at

Das Familienreferat des Landes

68

Familien erhalten im Referat 2/06 Jugend, Familie, Integration, Generationen auf verschiedenste Weise Unterstützung.

Die **Logopädie** bietet kostenfreie Diagnostik und Therapien für Kinder bis zum Schuleintritt an.

In der **Sozialen Arbeit** erhalten Familien Hilfe und Begleitung in den verschiedensten Lebensbereichen, ein Schwerpunkt ist die Beratung werdender Eltern.



Daneben gibt es verschiedene **materielle Förderungen**, wie zum Beispiel

- Einmalige Hilfe für werdende Mütter
- Familienförderung für Mehrlingsgeburten
- Förderung Kinderbetreuungsfonds
- Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen
- Salzburger Familienpass

Außerdem setzt oder fördert das Referat verschiedene andere **familienpolitische Aktivitäten**, wie zum Beispiel

- Förderung von Einzelprojekten
- Unterstützung von Veranstaltungen, Seminaren, Vortragsreihen, etc.
- Stärkung der Beziehungen zwischen den Generationen

Forum Familie ist das Elternservice des Landes (aus Referat 2/01 Elementarbildung und Kinderbetreuung) und bietet

- Hilfe bei Fragen zur Kinderbetreuung
- Information zu Hilfs- und Beratungsstellen
- Auskunft über materielle Förderungen und Beihilfen
- Unterstützung bei Familienprojekten
- Vernetzung und Informationsaustausch in der Region

Zwei- bis viermal im Jahr flattert bei mehr als 28.600 Müttern und Vätern aus Salzburg ein **Elternbrief** ins Haus.

Diese werden vom Land Salzburg gemeinsam mit dem Salzburger Bildungswerk herausgegeben und beschäftigen sich seit fast 50 Jahren mit den Entwicklungsstadien des Kindes. Informationen unter www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/elternbriefe

Kontakte

Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen

5020 Salzburg, Gstättengasse 10

0662 8042 2117

jugend-familie@salzburg.gv.at

Über einzelne Leistungen können sie sich auf der Website des Landes noch genauer informieren:

www.salzburg.gv.at/familie

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg (kija)

Kinder brauchen eine starke Interessensvertretung. Die kija Salzburg macht sich für die Rechte von jungen Menschen im Bundesland Salzburg stark.

Die kija Salzburg ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes Salzburg. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus und vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene bis 21. Ihre Aufgaben lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

Information & Prävention

Die Kinderrechte sind noch immer nicht fest im Bewusstsein der Erwachsenen verankert, auch viele Kinder kennen sie nicht.

Die kija Salzburg...

- informiert Kinder und Jugendliche in Workshops in allen Bezirken über ihre Rechte und Hilfsysteme;
- hält Vorträge und Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und andere Zielgruppen;
- führt Veranstaltungen zum Thema Kinderrechte durch;
- stellt (elementar-)pädagogischen Fachkräften Materialien rund um die Kinderrechte zur Verfügung;
- informiert durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit.

Individuelle Hilfe

Kinder können sich in der kija Salzburg beraten lassen. Egal ob bei rechtlichen oder psychosozialen Fragen, die kija Salzburg setzt sämtliche Schritte zur Problemlösung ausschließlich in Absprache mit den betroffenen Kindern.

Die kija Salzburg...

- vermittelt bei Konflikten zwischen Kindern und Erwachsenen bzw. Behörden aber auch zwischen Gleichaltrigen;
- berät telefonisch, per E-Mail bzw. über Social-Media-Kanäle oder persönlich, kostenlos und auf Wunsch anonym;
- orientiert sich bei der Beratung am Kindeswillen.

Interessensvertretung

Die kija Salzburg vertritt als Sprachrohr der Kinder deren Interessen gegenüber Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern. Ziel ist es, jenseits des Einzelfalls gesellschaftspolitische Verbesserungen im Bereich der Kinderrechte zu bewirken.

Die kija Salzburg...

- zeigt strukturelle Mängel auf und bringt Diskussionsprozesse in Gang;
- initiiert Modellprojekte für bzw. mit Kinder/n;
- prüft bestehende und künftige Gesetze und Verordnungen auf ihre Kinder- und Jugendverträglichkeit.

Kontakte

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) Salzburg

Fasaneriestr. 35
5020 Salzburg
05 7599 729

Regionalbüro Innergebirg

Ing.-Ludwig-Pech-Str. 12
5600 St. Johann im Pongau
0664 611 6636
kija.innergebirg@salzburg.gv.at

kija@salzburg.gv.at
www.kija-sbg.at
www.facebook.com/kijasalzburg
www.instagram.com/kija_salzburg

Für Detailinteressierte

Wo finden sich diese Regelungen?

70

**Die meisten Regelungen sind im ABGB
(Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch -
3. Hauptstück) enthalten.**

Das Kindschaftsrecht

Adoption §§ 191ff ABGB

Allgemeine Rechte § 137 ABGB

Anordnungen § 161 ABGB

Aufenthalt § 162 ABGB

Ausbildung §§ 160, 171f ABGB

Ehelichkeitsvermutung §§ 138, 151ff ABGB

Einvernehmliche Scheidung § 55a EheG,

Erbrecht §§ 531ff, 695f; AnerbG

Handlungsfähigkeit §§ 171ff ABGB § 189 ABGB

Kinder- und Jugendhilfe §§ 207ff ABGB

Informations- und Äußerungsrecht § 189 ABGB

Kindeswohl § 138 ABGB

Kollisionskurator § 277 ABGB

Kontaktrecht §§ 159, 187f ABGB

Medizin. Heilbehandlung § 173 ABGB

Mündelgeld §§ 215ff ABGB

Mutterschaft § 143 ABGB

Namensrecht §§ 43, 155ff ABGB; NÄG

Obsorge - allgemein §§ 158ff, 177ff ABGB

Obsorge - Entziehung §§ 181f ABGB

Obsorge - gemeinsam §§177, 179 ABGB,
Personenrechte § 21 ABGB

Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung
§ 180 ABGB

Religion §§ 39, 167 ABGB; RelKEG

Unterhaltsrecht §§ 208, 231ff ABGB

Anerkennung der Vater-/Elternschaft ab § 144ff ABGB

Vermögensverwaltung §§ 158, 164f, 214ff ABGB

Vertretung § 167ff ABGB

Volljährigkeit §§ 21, 183 ABGB

Wille des Kindes § 160 ABGB

Wohlverhalten § 159 ABGB

Weitere Gesetze

(jeweils in der geltenden Fassung)

Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-gesetz 2013 BGBl
Nr 69/2013

Namensänderungsgesetz BGBl Nr 195/1988

Religiöse Kindererziehung BGBl Nr 155/1985

Salzburger Jugendgesetz LGBl Nr 24/1999

Unterhaltsvorschussgesetz BGBl Nr 451/1985

Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz LGBl
N 32/2015

Weitere Informationen

■ Elternbriefe des Landes

Alles Wissenswerte über Pflege und Erziehung in den ersten Jahren

Hg: Salzburger Bildungswerk

0662 8042-5610

<http://elternbriefe.salzburg.at>

■ Eltern-Kind-Tarife

Schnell-Infos über Sozialleistungen im Land Salzburg.

Hg: Land Salzburg, Abteilung Soziales

0662 8042-3585

www.salzburg.gv.at/themen/publikationen

■ Informationsmaterial der **Kinder- und Jugend-anwaltschaft (kija) Salzburg** zu verschiedenen kinderrechtlichen Themen

05 7599 729

www.kija-sbg.at

<https://www.kija-sbg.at/infosapps/infomaterial/folder.html>



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg, UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Land Salzburg, Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA, 5020 Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47 | **Redaktion:** Mag. Elisabeth Weißenbacher MBA
Bilder: adobe.stock.com, unsplash.com, elements.envato.com, Foto LR: Leopold Neumayr | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** Februar 2025 | **Downloadadresse:** www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



LAND
SALZBURG